Mittag-Ausgabe.

Annoncen-Annahme-Bureaus: In Posen außer in der Expedition bei Krupski (C. H. Ulrici & Co.) Breitestraße 14; in Gnesen bei Herrn Th. Spindler, Markt- u. Friedrichstr.-Ecke 4; in Grätz bei Herrn L. Streisand; in Frankfurt a. M.: G. L. Daube & Co.

Posener Zeitung.

Siebenundsiebzigster Jahrgang.

Annoncen-Annahme-Bureaus: In Berlin, Hamburg, Wien, München, St. Gallen: Rudolph Mosse; in Berlin, Breslau, Frankfurt a. M., Leipzig, Hamburg, Wien u. Basel: Haasenstein & Vogler; in Berlin: A. Retemeyer, Schloßplatz; in Breslau: Emil Kabath.

Nr. 827.

Das Abonnement auf dieses täglich drei Mal erscheinende Blatt beträgt vierteljährlich für die Stadt Posen 1½ Thlr., für ganz Preußen 1 Thlr. 24½ Sgr. Bestellungen nehmen alle Postanstalten des deutschen Reiches an.

Mittwoch, 25. November

(Erscheint täglich drei Mal.)

Inserate 2 Sgr. die sechsgespaltene Zeile oder deren Raum, Reklamen verhältnißmäßig höher, sind an die Expedition zu richten und werden für die am folgenden Tage Morgens 8 Uhr erscheinende Nummer bis 5 Uhr Nachmittags angenommen.

1874.

Amtliches.

Berlin, 24. November. Der Kaiser hat im Namen des deutschen Reichs die von dem Direktorium der Kirche Augsb. Konfession zu Straßburg vollzogene Ernennung des Pfarrvikars Ludwig Emil Wagner zu Hirschland im Bez. Unter-Elsaß zum Pfarrer in Wiebersweiler, Bez. Lothringen, und des Pfarrvikars Gustav Wilhelm Härter zu Straßburg zum vierten Pfarrer an der Neuen Kirche daselbst bestätigt.

Die Gymnasiallehrer Dr. Viertel zu Königsberg i. Pr. und A. v. Morstein in Posen sind zu Oberlehrer am kgl. Wilhelms-Gymnasium zu Königsberg i. Pr. ernannt, am kölln. Gymnasium in Berlin die Beförderung des ord. Lehrers Dr. Eugen Pappenheim zum Oberlehrer genehmigt, der Religionslehrer Krahe am Gymnasium in Düsseldorf zum Oberlehrer befördert worden.

Telegraphische Nachrichten.

Wien, 24. November [Abgeordnetenhaus.] Bei Beginn der heutigen Sitzung beantwortete der Handelsminister einige in Eisenbahnangelegenheiten an die Regierung gerichtete Interpellationen und erklärte, daß im Jahre 1872 10 Millionen Fl. an Subventionen gewährt worden seien und 245 Meilen Eisenbahn im Bau begriffen waren, von denen für 1873 noch 123 Meilen zum Ausbau verblieben. Im Jahre 1874 seien 95 neue Meilen hinzugekommen. Für 1875 werde der Staat fast 50 Millionen Fl. verausgaben. Eine größere Belastung des Eisenbahnbudgets halte die Regierung mit Rücksicht auf die obwaltenden Umstände für inopportun; für das Jahr 1876 sei der Bau von 100 Meilen Eisenbahn bereits gesichert. Der Minister verspricht die Vorlage eines detaillirten Programmes, sowie eine Reform der Gesetze über den Bau von Eisenbahnen und glaubt durch diese Erklärung einer detaillirteren Beantwortung der bezüglichen Interpellationen überhoben zu sein. Die Rede des Ministers wurde beifällig aufgenommen und darauf die Debatte über das Aktiengesetz fortgesetzt.

Bern, 24. November. Mit Ausnahme des Albulapasses ist auf sämmtlichen Poststraßen über die Alpenpässe der Verkehr wieder hergestellt.

Genf, 24. November. Bei den hier stattgehabten Nachwahlen zum großen Rathe sind die 19 Kandidaten der liberal-radikalen Partei gewählt worden.

Paris, 24. November. Drei Matrosen des am 18. v. M. im Hafen von Socoa von seiner Mannschaft verlassenen spanischen Schiffes „Nieve", welche bisher in jenseits der Loire gelegenen Ortschaften untergebracht waren, sind, weil die spanische Regierung den Auslieferungsantrag des spanischen Konsuls in Bayonne nicht unterstützt hat, an die belgische Grenze gebracht und dort in Freiheit gesetzt worden. — Thiers ist heute früh hierher zurückgekehrt. — Die Kaiserin von Rußland wird heute Abend hier eintreffen und auch morgen hier verweilen.

Der hiesige Munizipalrath hat die erste Lesung der Vorlage wegen Aufnahme einer Prämien-Anleihe von 220 Millionen beendet und eine aus 3 Mitgliedern bestehende Kommission mit näherer Feststellung der Anleihebedingungen und des Emissionscourses beauftragt. Die Beibehaltung einer schwebenden Schuld von 20 Millionen wurde genehmigt. Die weitere Berathung der Vorlage soll am Mittwoch stattfinden.

Madrid, 24. November. Der Karlistenchef Lozano, der nach dem Treffen von Bogarra in die Hände der Regierungstruppen fiel und wegen Zerstörung von Eisenbahnen und Tödtung von Eisenbahnbeamten vor Gericht gestellt wurde, ist zum Tode verurtheilt worden.

Dover, 24. Novbr. Die Kaiserin von Rußland hat sich heute Vormittag um ½11 Uhr in Begleitung des Großfürsten-Thronfolgers und des Großfürsten Alexis nach Calais eingeschifft. Der Herzog von Edinburg, Graf Schuwaloff und Viscount Sidney geleiteten die Kaiserin bis Dover. Die gesammte Garnison bildete die Ehrenwache.

London, 24. Novbr. Nach hier eingegangenen Nachrichten aus Bombay hat Shir Ali Khan die Verhaftung von Jacub Khan aus Besorgniß vornehmen lassen, daß Letzterer Herat an Persien abtreten werde. — Nach Berichten, welche der „Times" aus Kalkutta zugegangen sind, fürchtet man dort, daß die Gefangensetzung von Jacub Khan ernsthafte Verwicklungen zur Folge haben und zu einer Intervention der Regierung von Ostindien Veranlassung geben könne.

Dem „Reuter'schen Bureau" wird aus Pernambuco vom 20. d. M. telegraphisch gemeldet, daß nach dort aus Buenos-Ayres eingegangenen Nachrichten die Revolution unterdrückt worden sei und der General Mitre sich auf der Flucht befinde. — Ein dem genannten Bureau aus Para de Belem, Hauptort der brasilianischen Provinz Para zugegangenes Telegramm vom 22. d. M. meldet, daß dort eine sehr feindselige Stimmung gegen die Fremden obwalte und daß man den Ausbruch von Konflikten besorge. Der Gouverneur der Provinz hat in Folge dessen die Regierung um militärische Verstärkung ersucht.

In einer Vorlesung, welche Sir Thomas Chambers gestern in Exeter Hall über die englische Konstitution hielt, hob derselbe den protestantischen Charakter der englischen Verfassung hervor und nahm dabei Veranlassung, auszusprechen, daß der deutsche Kaiser und Fürst Bismarck wegen ihrer unerschrockenen Vertheidigung der staatlichen Rechte deutscher Bürger gegen die Anmaßungen Roms die herzlichsten Sympathien aller Protestanten verdienten. — In der gestrigen Versammlung der geographischen Gesellschaft machte der Vorsitzende derselben, Sir Henry Rawlinson, die Mittheilung, daß die beabsichtigte Nordpolexpedition im nächsten Frühling, wahrscheinlich im Mai, in See gehen werde.

Petersburg, 24. November. Der Kaiser hat wegen Unwohlseins seine Abreise aus Livadia verschoben und wird erst in den ersten Tagen des Dezembers nach Petersburg zurückkehren. — Die Kaiserin begiebt sich nach St. Remo (zwischen Nizza und Genua auf italienischem Gebiet), um dort bis zur vollständigen Genesung zu verweilen. Die Nachrichten von einem beabsichtigten Aufenthalt der Kaiserin in Nizza oder Cannes sind unbegründet. Es sind bereits von hier Hofbeamte nach Wien abgereist, um dort das von Livadia kommende Geräth für die Kaiserin in Empfang zu nehmen und nach St. Remo zu bringen. — Der Reichskanzler Fürst Gortschakoff ist hier eingetroffen und war ihm der Geheimrath Hamburger bis Luga entgegengereist. — Der Professor Zion, in dessen Hörsaal die Studenten-Unruhen begannen, hat auf sechs Monate Urlaub in das Ausland bekommen.

Konstantinopel, 24. November. Die Regierung ist mit der Organisirung des Postdienstes zwischen der Türkei und den übrigen Staaten auf Grundlage der Berner Konvention beschäftigt und wird, sobald die erforderlichen Vorbereitungen dazu getroffen, die Aufhebung der fremdländischen Postämter verlangen. — Die Gerüchte über die Schließung der Protestantenschulen in Syrien werden als übertrieben bezeichnet. Es habe sich nur um das Verbot des Baues einer neuen Schule in Hamah gehandelt und zwar aus Gründen, die der Englische Botschafter für vollkommen zutreffend befunden hatte.

Newyork, 24 November. Durch einen heftigen von Süden kommenden Wirbelsturm ist die Hälfte der Stadt Tuscumbia in Alabama zerstört worden. Von den Bewohnern der Stadt büßten dabei etwa 12 das Leben ein, viele andere wurden mehr oder weniger beschädigt.

Deutscher Reichstag.

16. Sitzung.

Berlin, den 24. November. 11 Uhr. Am Tische des Bundesrathes Delbrück, Leonhardt, Fäustle, v. Mittnacht, Geh. Rath Friedberg u. A.

Ein Schreiben des Reichskanzlers setzt das Präsidium des Hauses davon in Kenntniß, daß das gegen den Abg. Franssen (Aachen-Schleiden) eingeleitete strafrechtliche Verfahren dem Beschlusse des Reichstages gemäß für die Dauer der Session eingestellt worden ist. — An Stelle des aus der Budgetkommission ausgeschiedenen Abg. Lasker ist der Abg. Grumbrecht von der betreffenden Abtheilung gewählt worden.

Auf der Tagesordnung steht die erste Berathung der drei großen Justizgesetze, betreffend die Gerichtsverfassung, die Strafprozeßordnung und die Zivilprozeßordnung nebst den betreffenden drei Einführungsgesetzen und zwar wird es bei der allgemeinen Diskussion über die erste Vorlage den Rednern nicht verwehrt sein auch die beiden andern in den Kreis ihrer Besprechung zu ziehen.

Zunächst verlangt das Wort der Bundesbevollmächtigte, preußische Justizminister Dr. Leonhardt:

Die verbündeten Regierungen haben ihnen diese drei Gesetzentwürfe vorgelegt und werden ihnen noch weiter vorgelegt werden, die Gesetzentwürfe über das Konkursverfahren, die Rechtsverhältnisse der beim obersten Gerichtshof fungirenden Rechtsanwälte, und das Reichsjustizamt. Alle diese Gesetze stehen in einem gewissen Zusammenhange, doch nicht in einem solchen, daß sie nothwendig zusammen vorgelegt werden müßten. Sie sind sämmtlich von eingehenden Motiven begleitet, für welche jedoch die verbündeten Regierungen die Vertretung nicht übernehmen, weil eine Prüfung der Motive, schon wegen der Kürze der Zeit, nicht einmal in dem Justizausschusse des Bundesrathes, geschweige denn im Bundesrathe selbst stattgefunden hat. Dieser Umstand wird jedoch für Ihre Berathung kaum von Bedeutung sein. Die Motive sind von Männern, welche den Arbeiten sehr nahe stehen, mit so viel Sorgfalt als Einsicht gearbeitet; sie legen Ihnen die Mannigfaltigkeit der Rechtszustände, in welche die gesetzlichen Vorschriften eingreifen sollen, und das Für und Wider der einzelnen Punkte dar. Sie werden für Sie ein unentbehrliches Hülfsmittel sein, wenn Sie nämlich eine eingehende Prüfung der Gesetzentwürfe in einer verhältnißmäßig nicht zu langen Zeit vornehmen wollen. Die Aufgabe, welche Ihnen gestellt wird, ist eine sehr umfangreiche, und doch wird es vielleicht einigen unter Ihnen erwünscht sein, wenn diese Aufgabe eine noch umfangreichere wäre, als sie zur Zeit ist. Die Prozedurordnungen sind vollständig in sich abgeschlossene Gesetze; diesen abgeschlossenen Charakter trägt der Entwurf des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht; dieses Gesetz ist Stückwerk und enthält nur die nothwendigen Vorschläge, um die Prozedurordnungen ins Leben zu rufen. Formell ist es nur als Nebengesetz zu betrachten, wenngleich es die andern beiden Gesetzentwürfe an sachlicher Bedeutung weit übertrifft und eine Prüfung der letzteren nicht möglich ist, wenn man nicht die Grundlagen der Gerichtsverfassung vorher festgesetzt hat. Man hätte von einer ganz andern Auffassung ausgehen können, indem man zuerst die gesammte Geschäftsthätigkeit der Gerichte organisirte und dann die andern Justizgesetze folgen ließ. Diese Auffassung hat sehr viel für sich und bietet neben manchen sachlichen nicht unwesentliche politische Vortheile; die Reichsgesetzgebung würde selbständig und unabhängig sein, während sie jetzt erst durch Vermittelung der Landesgesetzgebung weiter vorschreiten kann; letzteres ist sehr bedenklich, aber wie große Vortheile diese Auffassung auch bietet, so kann ich Ihnen doch nicht dringend genug anheimgeben, die Grenzen inne zu halten, welche im Gerichtsverfassungsgesetz gezogen sind: denn indem Sie diese Grenzen überschreiten, überschreiten Sie zugleich die Grenzen der gesetzlichen Zuständigkeit der Reichsgesetzgebung, da die Nr. 14 des Art. 4 der Verfassung („Der Beaufsichtigung Seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben unterliegen — 14) die gemeinsame Gesetzgebung über das gesammte bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren.") auch in ihrer neuen Fassung nicht die Gerichtsverfassung zu ihrem Gegenstande hat, sondern vielmehr nur die Prozeduren; demgemäß können in den Grenzen der Zuständigkeit der Reichsgesetzgebung nur diejenigen Vorschriften liegen, welche eben die nothwendigen Grundlagen für die Prozeduren bilden. Ich hoffe auch, daß es Ihnen um so leichter werden wird, die Grenzen inne zu halten, als jenseits dieser Grenzen ganz außerordentliche Schwierigkeiten entstehen und es in der That nicht angezeigt sein würde, auf die alten Schwierigkeiten noch neue zu häufen. Denn schwierig ist in der That die Aufgabe, die Ihnen gestellt ist, so schwierig, wie sie der Reichsgesetzgebung bislang noch nicht gestellt ist und aller menschlichen Voraussetzung nach auch nicht wieder gestellt werden wird. Die Schwierigkeiten des bürgerlichen Gesetzbuches, welches bearbeitet wird, sind bei weitem geringer; denn dieses liegt ganz auf dem Gebiet des Privatrechtes, während die vorliegenden Gesetzentwürfe zum großen Theil dem öffentlichen Rechte angehören, auf dem die Interessen der einzelnen Bundesstaaten, der Gemeinden und Juristen sehr verschieden sind. Die Aufgabe wird um so schwieriger sein, als die verschiedenen Gesetzentwürfe als ein Ganzes gedacht sind und in der Form wie in der Sache in thunlichste Harmonie gebracht werden müssen. Wer die Gesetzentwürfe unbefangen prüft, wird nicht wohl verkennen können, daß sie einen bedeutenden Fortschritt in der Gesetzgebung bilden; es handelt sich nicht um leichte Arbeit, sondern um die reifen Früchte der ernstesten Geistesthätigkeit. Vollendet sind die Gesetzentwürfe nicht, denn Vollendetes zu schaffen ist den Gesetzen nicht möglich; auch soll nicht behauptet werden, daß sie das erweisbar Beste enthalten. Denn die Reichsjustizgesetzgebung ist in einer andern Lage, als die Gesetzgebung des Einzelstaates. Die Mannigfaltigkeit der Verhältnisse ist so groß, daß es kaum möglich ist, dieselben in ihrer vollen Bedeutung zu erkennen und zu würdigen, insbesondere auch nach dem Gesichtspunkte, ob sie einen berechtigten Anspruch auf Forterxistenz haben. Bei der Bearbeitung von größeren Reichsjustiz-Gesetzen muß deshalb die Revision von vornherein als ein maßgebender Faktor für die Gesetzgebung in Betracht gezogen werden; wer das verkennt und in der Revisionsbedürftigkeit ein Uebel erblickt, das hätte vermieden werden können, der beweist damit, daß das legislative Schaffen eine ebenso schwere, als die Kritik eine sehr leichte Aufgabe ist. Ich bin überzeugt, daß unter Ihnen auch nicht ein Einziger ist, welcher den Inhalt der Gesetzentwürfe durchweg billigt; Sie befinden sich in der gleichen Lage mit den verbündeten Regierungen. Manche verbündete Regierung wird wünschen, daß das Eine oder Andere, vielleicht sehr Wichtige anders gemacht wäre. Allein die verbündeten Regierungen haben, um zum Ziele zu gelangen, und eingedenk des Wortes, „Das Bessere ist der Feind des Guten", geglaubt Resignation üben zu müssen und haben große Resignation geübt, und so möchte ich auch Ihnen, m. H., zurufen: verschmähen Sie nicht das Gute wegen des Besseren, üben Sie Resignation und zwar große Resignation! Nur wenn Sie das thun, kann auf die Krönung eines Werkes gerechnet werden, dessen sachliche und politische Bedeutung gleich groß ist.

Staatsminister v. Mittnacht, der sich nur auf fragmentarische Bemerkungen über einzelne wichtige Bestimmungen der vorgelegten Strafprozeßordnung beschränken will, bittet zunächst, einen Blick auf die außerordentliche Mannigfaltigkeit des in den Einzelstaaten bestehenden Rechtszustandes auf dem Gebiete des Strafprozesses zu werfen, um sofort den Werth und die Nothwendigkeit der durch die Vorlage zu schaffenden Gemeinsamkeit zu erkennen. Der Entwurf hat keine der bestehenden einzelnen Strafprozeßordnungen zu seiner unmittelbaren Grundlage genommen, wohl aber das in den Gesetzen der Einzelstaaten enthaltene Gute sich angeeignet und so das neue Werk als eine Fortentwickelung und als einen Ausbau des Bestehenden erscheinen lassen. In soweit sind wir daher aus allen Theilen Deutschlands die Mitarbeiter und Mitverfasser dieses Werkes. Natürlich nur das Beste will und soll der Entwurf bieten, er will einen Fortschritt und nirgend einen Rückschritt, freilich mit einer gewissen Scheu die Rücksicht im Auge behaltend, nicht zu weit zu gehen. Im Hinblick auf die ganze Geschichte der Entwickelung des deutschen Strafprozeßrechts, in Erwägung beispielsweise, wie entschieden und unwiderruflich sich die als Neuerungen der bedenklichsten Art bekämpfte Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des Verfahrens den Sieg erfochten, hat der Entwurf unbedenklich auch solche Vorschläge in sich aufgenommen, welche sich von althergebrachten Anschauungen und Gewohnheiten mehr oder weniger weit entfernen. Freilich steht zu erwarten, daß der Entwurf weniger wegen des Neuen, was er bringt, als weil er nicht genug Neues bringt, werde getadelt werden. Hier aber giebt es eine Schranke: eine kräftige und sichere Repression des kriminalen Unrechts muß garantirt werden, und dies Spiel aus dem Auge zu verlieren, darf man sich nicht bestimmen lassen weder durch Berufung auf dies oder jenes Schulprinzip, noch auf diese oder jene Konsequenz von einem solchen, noch auch durch gesteigerte Rücksicht der Humanität.

Zur Beurtheilung der Vorlage geben die Motive und Anlagen ein so umfassendes Material, daß hier nur folgende Bemerkungen allgemeiner Art hervorgehoben werden sollen. Der Satz des deutschen Strafgesetzbuches, das Ausland im Sinne des Strafgesetzes jedes nicht zum deutschen Reiche gehörige Gebiet sei, hat sich nur beschränkt auf das Strafrecht und nichts geändert an dem nach den Landesgesetzen sich bestimmenden Grundsätzen über die Strafgewalt der Einzelstaaten. Mit dem Inkrafttreten der deutschen Strafprozeßordnung aber werden die innerhalb des deutschen Reichs bestehenden territorialen Grenzen in strafprozessualer Bedeutung, insbesondere in Beziehung auf die Zuständigkeitsfragen nicht mehr in Betracht kommen. Es wird in Zukunft für die Anwendung der Bestimmungen über die örtliche Zuständigkeit gleichgültig sein, welchem einzelnen Staate das in Frage stehende Gericht angehört und welchem Bundesstaate ein Beschuldigter angehört. Es wird überflüssig sein, die große politische Bedeutung des hiermit sich vollziehenden Schrittes noch besonders hervorzuheben. Dasjenige, den vorliegenden Entwurf beherrschende größere Prinzip, welches voraussichtlich am meisten Anlaß zu Erörterungen in diesem Hause geben wird, ist das Anklageprinzip oder die Anklageform. Die Idee des Anklageprozesses in Verbindung mit dem Prinzip der Verfolgung von Amtswegen muß zur Errichtung eines von dem Richteramte getrennten, besonderen Amtes für die Strafverfolgung, der Staatsanwaltschaft, und es soll künftig auch für Strafgerichte niederster Ordnung in dieser Beziehung eine Ausnahme in Deutschland nicht mehr bestehen. Die Eröffnung einer richterlichen Klage wird bedingt durch Erhebung einer Klage, regelmäßig der öffentlichen Klage Seitens der Staats-Anwaltschaft, ausnahmsweise der Privatklage des Verletzten. Bekannt sind die Bedenken der vorzugsweisen oder ausschließlichen Uebertragung der Initiative an die Staatsanwaltschaft, die hergeleitet werden aus dem doppelten Gesichtspunkt einer Gefährdung der öffentlichen Rechtsordnung und einer Beeinträchtigung der Rechte der Privaten, sowie aus dem bestehenden Verhältniß der Unterordnung der Staatsanwaltschaft unter die vorgesetzte Justizverwaltung. Diese Bedenken werden vielleicht einigermaßen gemildert durch die Aufstellung des Legitimitätsprinziges im Entwurf, das heißt durch die Verpflichtung des Staatsanwalts, wenn das Gesetz nicht etwas Besonderes vorschreibt, wegen aller gerichtlichen und verfolgbaren Handlungen einzuschreiten, wofern nur genügende, thatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Denn dann begrün-

det die Unterlassung oder Unterdrückung gesetzlich gebotener Strafverfolgung seitens der Staatsanwaltschaft wenigstens eine greifbare Pflichtwidrigkeit des Staatsanwaltes wie der demselben vorgesetzten Behörde. Immerhin bleibt es, wie nicht bestritten werden kann, das mehr oder minder subjektive Ermessen des Staatsanwalts, wovon die Eröffnung einer gerichtlichen Untersuchung abhängt. Die Schutzmittel des Entwurfes gegen unbegründete Anklageverweigerungen sind: Einmal das Beschwerderecht des Verletzten beim vorgesetzten Beamten der Staatsanwaltschaft, sodann die subsidiäre Privatklage des Verletzten, diese aber beschränkt auf diejenigen strafbaren Handlungen, bei welchen die Verfolgung nur auf Antrag eintritt, ferner in derselben Beschränkung das Recht des Verletzten, der erhobenen öffentlichen Klage in jeder Lage des Verfahrens insbesondere auch behufs Ergreifung von Rechtsmitteln nach ergangenem Urtheil als Nebenkläger sich anzuschließen und endlich die prinzipale Privatklage des Antragberechtigten bei solchen Körperverletzungen und Beleidigungen, die nur auf Antrag verfolgt werden. Der Standpunkt des Entwurfs in dieser Frage der subsidiären Privatklageberechtigung des Verletzten, ist wie die Motive näher darthun, nur der eines Vorschlages, da diese Frage weder in der Wissenschaft noch in der Praxis als eine abgeschlossene zu betrachten ist. Ganz entschieden dagegen verwirft der Entwurf die Anschauung, nach welcher ein Privatklagerecht Jedem aus dem Volke zu gewähren sei, die *Popularklage*. Die Fälle, in welchem die Popularklage wirklich im Dienste und zum Frommen des öffentlichen Interesses angestrengt werden würde, möchten, wie die Verhältnisse einmal liegen, sicher nur wenige sein. Der Entwurf geht davon aus, daß die Staatsanwaltschaft, indem sie das Strafverfolgungsrecht des Staates geltend macht, keineswegs ein eigenes, ihrer freien Disposition unterworfenes Recht ausübt, daß vielmehr die Gerichte innerhalb gewisser Schranken zu einer selbstständigen Thätigkeit berechtigt und verpflichtet sind. Daß das die Hauptverhandlung vorbereitende Verfahren überhaupt wenig von der Reform des Strafprozesses berührt worden ist, daß es ein schriftliches, in Folge davon auch ein geheimes geblieben, ist bekannt. Es fragt sich, ist dieses Verbleiben bei dem Früheren in diesem Punkte der Gesetzgebung gerechtfertigt oder bedeutet es einen Rückschritt. Den Rechten und Interessen des Beschuldigten hat der Entwurf größere Beachtung und Berücksichtigung schon im Vorverfahren, als dies im bisherigen Prozeß geschah, gewidmet. Das Vernehmungsrecht des Gerichts erscheint in dem Entwurfe als ein Fragerecht, welchem das Recht des Beschuldigten, die Antwort nicht zu geben, gegenübersteht. Der Entwurf hat sodann schon in das Vorverfahren die formale Vertheidigung eingeführt und gewährt unter gewissen Kautelen dem Vertheidiger die Akteneinsicht und den Verkehr mit dem Beschuldigten. Er giebt ferner dem Vertheidiger durch das Recht der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen die Möglichkeit, schon auf den Gang des Vorverfahrens mit Stellung von Anträgen einzuwirken. Den Reformwünschen allerdings, die auf die *Umwandlung des Vorverfahrens in eine öffentliche, mündliche, kontradiktorische Prozedur* gerichtet sind, *genügt der Entwurf nicht*. Er kann sich aber nicht bloß auf die Uebereinstimmung sämmtlicher Gesetzgebungen des europäischen Kontinents berufen, und nicht bloß auf die Gefährdung des Untersuchungszweckes hinweisen, die mit Einführung einer solchen Reform verbunden wäre. In einzelnen Fällen die Oeffentlichkeit auszuschließen, müßte unter allen Umständen gestattet sein. Würde sie aber auch nur in einem interessanten Falle ausgeschlossen, in der Mehrzahl der Fälle würde sich ja um dieses Vorverfahren Niemand kümmern, so wäre der Unruhe und der Neugier des Publikums doch nicht genügt. Der Entwurf kann ferner auch die Natur und Beschaffenheit des Vorverfahrens geltend machen. Dieses ist eben präparatorischer Natur. Das Hauptgewicht soll in der Hauptverhandlung liegen; die durch die Vorlegung der Beweise in der Hauptverhandlung begründete Ueberzeugung allein soll die Grundlage des Richterspruches bilden. Es erscheint deshalb nicht geboten, die Garantien, mit welchen die Hauptverhandlung ausgestattet sein muß, auch auf das präparatorische Vorverfahren auszudehnen, wohl aber möchten Eindruck und Bedeutung der Hauptverhandlung hier und da verlieren, wenn derselben eine präparatorische Prozedur in kontradiktorischer Form vorausgegangen wäre. Daß die Praxis häufig das Verhältniß in das Gegentheil verkehrt und die Hauptverhandlung nicht selten zu einer Schlußverhandlung degradirt hat, ist zuzugeben. Es ist das ein notorischer Uebelstand. Von dieser Erfahrung darf man sich aber bei der Entscheidung dieser Frage nicht leiten lassen. Der Entwurf hat sich redlich bemüht, das öffentliche Interesse, welches mit der Erzielung eines gerechten Spruches identisch ist, mit den Ansprüchen der bürgerlichen Freiheit in Uebereinstimmung zu bringen. Ob ihm das gelungen ist, das wird sich nur nach eingehender Prüfung des ganzen Aufbaues des Entwurfs beurtheilen lassen. Was das Prinzip der Mündlichkeit betrifft, so ist dies in der Hauptverhandlung zur vollen Geltung gebracht. Ich kann mich hier auf die ganze Anlage und Einrichtung des Hauptverfahrens berufen, und auf einzelne Bestimmungen hinweisen, wie z. B. über die Verlesung früher aufgenommener Protokolle in der Hauptverhandlung. — Was die *Rechtsmittel* anlangt, so hat der Entwurf die *Berufung* als Rechtsmittel zur Anfechtung der dem Urtheil zu Grunde liegenden *thatsächlichen* Feststellungen beseitigt in Konsequenz des Prinzips der Mündlichkeit und nach dem Vorgange des schwurgerichtlichen Verfahrens. Zugelassen ist wegen Gesetzesverletzungen die *Revision*. Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens zu Gunsten des Verurtheilten, ist als Ausgleich für die Beseitigung der Berufung in erweitertem Maße zugelassen. — Redner schließt mit den Worten: die Ordnung des Strafverfahrens erfaßt das Grundverhältniß von Staat und Gesellschaft und fällt also unmittelbar in das Gebiet der politischen Parteimeinung und in ihre Kampfesweise. Es wird daher in einem konstitutionellen Staatswesen nicht leicht eine Strafprozeßordnung anders ergehen, als nach gesuchter und gefundener Verständigung zwischen Volksvertretung und Regierung nach Verhandlungen, in welchen aus naheliegenden Gründen die Regierungen vorzugsweise das konservative Prinzip zu betonen und zu vertreten in der Lage sein müssen. Wir hegen aber das feste Vertrauen, daß eine solche Verständigung gelingen und daß das deutsche Reich eine gleichmäßig den Staatszwecken entsprechende wie der deutschen Nation würdige Ordnung des Strafverfahrens erhalten wird. (Beifall.)

Staatsminister Dr. v. *Fäustle*: Durch den Entwurf der Zivilprozeßordnung wird Ihnen die Frucht einer jahrelangen Geistesarbeit vorgelegt, einer Arbeit, die in verschiedenen nach Form und Inhalt abgeschlossenen Entwürfen zu Tage getreten ist. Ich halte es für meine Pflicht, an dieser Stelle insbesondere die Arbeiten in Hannover, die Arbeiten, welche zu dem preußischen Entwurf vom Jahre 1864 geführt haben und auch die Thätigkeit der preußischen Regierungskommissare zu erwähnen. Der Entwurf hat dem Streben, welches seit Jahrzehnten durch die deutsche Rechtsentwickelung geht: sich von dem schriftlichen Verfahren loszuringen und an dessen Stelle das mündliche Verfahren treten zu lassen, in ausreichendem Maße Rechnung getragen, insofern in der Mündlichkeit des Verfahrens die Unmittelbarkeit der Verhandlungen, das ist der Grundsatz, verstanden wird, daß die Verhandlung des Rechtsstreites vor dem erkennenden Gerichte und die Verhandlung der Parteien eine mündliche ist. Es giebt freilich eine Reihe prozessualer Akte und selbst richterlicher Entscheidungen, bei welchen das mündliche Verfahren der Natur der Sache nach nicht möglich und nicht durchführbar ist. Der Entwurf hat in diesen Fällen das mündliche Verfahren beschränkt, es aber in vollem Maße eingeräumt in Bezug auf diejenigen Verhandlungen, welche sich als die eigentlichen Verhandlungen zwischen den streitenden Parteien vor dem erkennenden Richter darstellen. In diesen Verhandlungen aber bezweckt der Entwurf ein *vollständig* mündliches Verfahren; dem Entwurfe fremd ist ein halb schriftliches, halb mündliches Verfahren. Deswegen gilt als Grundsatz, daß diejenigen thatsächlichen Vorgänge, welche in den die Verhandlung vorbereitenden Schriftstücken nicht enthalten sind, aber mündlich von den Parteien vorgebracht werden, von dem erkennenden Gericht berücksichtigt werden müssen, während umgekehrt Thatsachen, welche mündlich nicht vorgebracht werden, eine Berücksichtigung nicht erfahren dürfen. Wenn die mündliche Verhandlung eine Wahrheit werden, wenn der Fortdauer und Macht althergebrachter Gewohnheiten ein Damm entgegengesetzt werden soll und wenn wir verhindern und verhüten wollen, daß die mündliche Verhandlung nach und nach zu einer Bedeutungslosigkeit, zu einer Scheinverhandlung herabsinkt, und daß der Richter sich allmälig wieder dem unmittelbaren Eindruck der Verhandlung entzieht und sein Urtheil lediglich nach den Schriftstücken, die ihm vorliegen, bildet, dann ist eine solche imperative Vorschrift, wie sie der Entwurf enthält, durchaus geboten und gerechtfertigt. Der Entwurf hat sodann das fremdländische Dogma der Reinhaltung des Richteramtes von jedem Prozeßgetriebe in vollem Umfange nicht akzeptirt, er hat namentlich nicht die Konsequenz des rheinischen Prozesses gezogen, daß nur der Richter es ist, welcher den Sachverhalt feststellt. Als Regel erkennt der Entwurf, daß für die Einheit des Prozesses eine gewisse formale Mitwirkung nothwendig ist, daneben aber ist Vorsorge getroffen, daß den Parteien volle Freiheit in Bezug auf die vorbereitenden Schriftstücke, insbesondere in Anwaltsprozessen gewahrt wird. Diese Prinzipien sind dem Hannoverschen Prozeß nachgebildet. In einem Punkte aber hat der Entwurf den Hannoverschen Prozeß verlassen, nämlich in der Theilung des Prozesses in die zwei gesonderten Abschnitte der Thatsache und des Beweises. Ich zweifle nicht, daß sich diese Neuerung bewähren wird; sie hat sich in den Ländern des rheinisch-französischen Rechts durchaus bewährt. In Bezug auf den Beweisgegenstand und die Beweismittel werden Sie in dem Entwurfe die Bestimmungen des alten deutschen Rechts wiederfinden: er hat insbesondere die Vorschriften über die Untheilbarkeit des Gegenstandes und über die Beschränkung des Zeugenbeweises aufrecht erhalten. Es wird ferner durch den Entwurf der Anwaltszwang konstatirt, jedoch hat der Entwurf von der Einführung der Staatsanwaltschaft im Zivilprozeß nach den Erfahrungen absehen zu können geglaubt, die man in verschiedenen deutschen Ländern gemacht hat. Was die Theorie des Rechtsmittels betrifft, so kennt der Entwurf als Rechtsmittel nur jene prozessualische Rechtshilfe, durch welche Entscheidungen, welche die Rechtskraft noch nicht erstritten haben, vor einem höheren Richter angefochten werden, somit nach Ausscheidung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, des Einspruches, der Restitutions- und der Nichtigkeitsanklage, nur die Beschwerde, die Revision und die Berufung. Die Berufung wird dargeboten als ein neues Judizium, als eine Erneuerung und Wiederholung des Rechtsstreites in zweiter Instanz in thatsächlicher und rechtlicher Beziehung. Ich darf indeß nicht verhehlen, daß im Schoße des Bundesrathes mannigfache Zweifel darüber auftauchten, ob gegen Urtheile der Kollegialgerichte eine Berufung gegen die thatsächliche Feststellung nothwendig und zweckmäßig ist. Doch hat die Erwägung obgesiegt, daß beim Zivilprozeß die Thatfrage von der Rechtsfrage schwer zu scheiden ist, daß schon eine irrige Ansicht des Richters erster Instanz bei der Ermittelung des Thatsächlichen die Feststellung des Faktums beeinflussen und dem Prozeß eine falsche Richtung geben kann und es daher nicht wohlgethan wäre, den Parteien hierin jeglichen Schutz gegen den menschlichen Irrthum zu versagen. Die *Revision* sodann wird in einer Form geboten, die sich von dem französischen Kassationsrekurse wesentlich unterscheidet, nämlich als ein Rechtsmittel, welches den Parteien Recht spricht und Urtheile, die mit den Gesetzen in Widerspruch stehen, im Parteiinteresse beseitigt. Das Rechtsmittel kann also nicht etwa von einer Staatsbehörde vorgelegt werden, sondern nur von den Parteien, es ist mit dem Suspensiveffekt versehen, und bewegt sich ganz in denselben Prozedurformen an die Berufung. Die Begrenzung der Revision wird von denselben Einflüssen beherrscht, von denen es schon bisher das Rechtsmittel dritter Instanz war. Es waren hauptsächlich prozeßpolitische Gründe und die Verschiedenheiten zu beachten, welche zur Zeit in Deutschland hinsichtlich des bürgerlichen Rechts existiren. — Ueber das Zwangsvollstreckungsverfahren werde ich mich kaum weiter zu äußern brauchen. Ein flüchtiger Blick wird Ihnen zeigen, daß das Zwangsvollstreckungsverfahren möglichst einfach organisirt ist, wie das Bestreben obwaltet, den Berechtigten so schnell als möglich zum Ziele zu verhelfen, dagegen auch den Beklagten vor unberechtigten Eingriffen zu schützen. Eine Ausnahme mußte bei der Immobilien-Exekutirung getroffen werden. In dieser Beziehung hat der Entwurf der Landesgesetzgebung einen reichlichen Spielraum gelassen, wegen der zur Zeit bestehenden Verschiedenheit der territorialen Gesetzgebung und insbesondere wegen der Verschiedenheit des Hypothekenrechts. Sie werden aber immerhin in dem Gesetze wenigstens die allgemeinen Grundsätze nicht vermissen, durch welche der Landesgesetzgebung im Großen und Ganzen eine bestimmte Richtung vorgezeichnet ist. Noch wenige Worte schließlich über die Institution der Gerichtsvollzieher. Der Entwurf, nicht die Post als das regelmäßige Insinuationsorgan in Aussicht, in Betreff der Zwangsvollstreckung dagegen glaubte man eine Rückkehr zu den bisherigen Verhältnissen nicht befürworten zu können. Allerdings macht es die beschränkte Zuständigkeit der Organe, welche man Gerichtsvollzieher nennt, unmöglich, sie fernerhin als mit selbstständigem Imperium ausgerüstete Beamte zu belassen, als welche sie im französisch rheinischen und im bairischen Prozeß bestehen. Der Entwurf hat sich daher der bewährten hannöverschen Einrichtung zugeneigt, es jedoch vorgezogen, auf das Detail den Landesjustizverwaltungen völlig freie Hand zu lassen. Mit diesen wenigen Bemerkungen unterstelle ich den Entwurf der Civilprozeßordnung Ihrer weisen und eingehenden Berathung. Sie werden die mannigfachen Schwierigkeiten seiner Aufstellung nicht verkennen, der Bundesrath hat dieselben schwer empfunden, aber die Rücksicht, daß ein fertiges Werk zu Stande kommen müsse, hat darüber hinweg geholfen, die Rücksicht, daß der deutschen Nation dieses bedeutendste Stück seiner Rechtseinheit nicht länger vorenthalten werden kann. Ich zweifle nicht, meine Herren, daß dieser Geist auch Ihre Berathungen beseelen werde. (Beifall.)

Abg. Dr. *Lasker*: Ich handele gewiß im Sinne des Reichstages, wenn ich am Eingang meiner Worte, dem Gefühl der Befriedigung Ausdruck gebe, darüber, daß wir mit den drei grundlegenden Gesetzen deutscher Rechtseinheit endlich befaßt werden. Gewiß werden wir alle mit den drei Ministern die Gesinnungen theilen, die sie entwickelt haben in Bezug auf das Zustandebringen des Werks. Ich verkenne auch die Schwierigkeiten der Vorarbeiten keineswegs, und wenn ich später auf Punkte hinweisen sollte, die mir nicht ganz den Hauptzweck der Gesetze zu erfüllen scheinen, so thue ich es doch in dem Bewußtsein, daß in den letzten Zielen ein Unterschied zwischen den Mitgliedern des Reichstages und denen der Regierung nicht obwaltet. Gewiß wäre es für uns erfreulich gewesen, wenn wir uns in der Lage befunden hätten, die drei Gesetze en bloc anzunehmen, ich wenigstens würde mich dem Kinde in dem Märchen verglichen haben, dem plötzlich über Nacht unendliches Glück zugefallen ist und das sich in ein ganz anderes Reich versetzt sieht, indessen es ist die sachliche Möglichkeit dazu nicht gegeben, selbst bei dem Gesetze nicht, das ich nicht anstehe als ein Meisterwerk zu bezeichnen, bei der Zivilprozeßordnung. Auch sie enthält Bestimmungen, die jedenfalls der Diskussion unterworfen werden müssen. Weiter entfernt von diesem Ziele ist schon die Strafprozeßordnung, und dies entspricht auch der geschichtlichen Entwickelung derselben. Sie ist schnell entworfen und man wird nicht leugnen können, daß der gute Wille darin mit vielen Besorgnissen kämpft, daß die Absicht überall dem Fortschritt zu huldigen auf der einen, und die Furcht, es könnte dem Staate durch schnelles Nachgeben Schaden entstehen, auf der anderen Seite steht. Es wird namentlich unsere Aufgabe sein, beide Prinzipien genau gegen einander abwägen. Am weitesten entfernt aber von der Möglichkeit einer unmittelbaren Annahme erscheint das Gerichtsverfassungsgesetz. Auch heute sprach der preußische Justizminister bei diesem Gesetze von Schwierigkeiten, ohne mit einer einzigen Ausnahme Andeutungen über die Art derselben zu machen, ich gebe aber zu, daß man sehr wohl geahnt haben kann, was für Schwierigkeiten gemeint seien. Ich wollte eigentlich von vornherein meine Anerkennung dafür aussprechen, daß wir in den Motiven zu dem Gesetzentwurf das Wort „Kompetenz“ so gut wie gar nicht finden, nun haben sich aber die Motive in eine Anzahl immerhin sehr schätzbarer Broschüren umgewandelt, die aber, da die Regierungen sie nicht vertreten, nichts als Privatarbeiten sind. Und heute habe ich gehört, daß eine der Schwierigkeiten in der nahen Grenze der Kompetenz liege, eine Frage, welche ich längst für abgethan hielt. Wenn man auch in einem gewissen Sinne angeben kann, daß Gerichtsverfassung und Strafprozeß nach politischen Gesichtspunkten mit beurtheilt werden müssen, so möchte ich doch fragen, ob Jemand es vor dem Volke verantworten könnte, wenn er die Rechtspflege irgendwie durch politische Erwägungen darum beeinträchtigen ließe, weil er im Ganzen genommen der Einheitstendenz nicht zugethan ist. Wir haben hier zuerst zu prüfen: Was ist für eine gute, prompte, mit allen Garantien ausgestattete Rechtspflege nothwendig? Darum bitte ich, daß wir bei der Berathung der Justizgesetze den Hinweis, daß einzelne Theile unter der Herrschaft politischer Tendenz ständen, gänzlich von der Hand weisen, denn ich würde es für ein wahres Unglück halten, mit diesem Geiste an die Berathung der Gesetze zu treten. Ich habe allerdings selbst mit meinem Antrage auf Ausdehnung der Reichsgesetzgebung auf das gesammte bürgerliche Recht eine national politische Tendenz verfolgt, aber nachdem wir die Aufgabe einmal übernommen haben, müssen selbst die früheren Gegner zurücktreten und dürfen sich nur durch die Erwägung des Rechtsspruchs und wie dieser am besten zu erzielen, leiten lassen. Ich wenigstens würde eine Rechtsgesetzgebung, welche die einheitliche Ordnung unternimmt und dennoch in der Mitte stehen bleiben, Instruktionen nur halb andeuten und Garantien, die jedes Kulturvolk für nothwendig hält, vernachläßigen würde, mehr für ein nationales Unglück, als für eine Wohlthat halten. (Lebhafte Zustimmung.)

In meinen Ansprüchen an das Organisationsgesetz will ich nicht weiter gehen, als nothwendig ist, um innerhalb des deutschen Reichs eine gute, prompte, einheitliche und mit Rechtsgarantien ausgestattete Justizpflege herbeizuführen. Der preußische Justizminister hat als den Stoff der Organisation bezeichnet, daß die Resultate, welche aus dem Verfahren folgen, in dem Organisationsgesetz kodifizirt seien. M. H., das ist wohl ein Theil eines Organisationsgesetzes, ein anderer sehr idealer und erheblicher Theil desselben muß aber darin bestehen, daß gewisse Voraussetzungen vorhanden sind, von denen das Verfahren schon ausgehen muß, daß von vornherein gewisse allgemeine Ideen anerkannt werden, mit denen der Verfasser gewissermaßen als mit ungeschriebenen Rechten herantritt an die Aufgabe, das Gerichtsverfahren zu ordnen. Die Arbeit muß sich etwa in folgender Weise vollziehen. Zunächst macht sich der Gesetzgeber ein Bild davon, was er als allgemeine und unentbehrliche Grundlagen der Organisation betrachtet, dann tritt er an die Vorschriften über das Verfahren heran, kehrt hierauf zum Vergleich mit seiner ursprünglich entworfenen Idee zurück und prüft, wieweit das, was er jetzt gewonnen hat, mit jener Idee übereinstimmt. Findet er eine völlige Uebereinstimmung, dann ist sein Werk geglückt, finden sich Widersprüche, so ist es mißglückt. Nun frage ich, wie kann man nur einen Augenblick an eine Gerichtsorganisation denken, ohne daß man vorher weiß, welches die Personen sind, denen die Handhabung der Rechtsprechung anvertraut wird? Schon in der alten Welt ist das Rechtsleben durch die Personen bestimmt worden, welche mit der Ausübung betraut gewesen sind und man weiß, daß beispielsweise in Rom der ganze Streit um die Verwirklichung des Rechts um den Kreis derjenigen sich gedreht hat, welche berechtigt sein sollten, als Sachwalter aufzutreten und als Richter zu fungiren. Auch bei uns in Deutschland hat das Rechtsleben eine ganz andere Richtung genommen, seit an Stelle der Gemeindemitglieder als Richter die gelehrten Richter getreten sind. Und gehört nicht für diejenigen Länder, in denen bisher nur die gelehrten Richter oder die Laien nur in beschränktem Maße zum Rechtsprechen zugelassen waren, derjenige Theil des Gesetzes, welcher über die Zuziehung der Laien zum Gerichtsverfahren handelt, zu einer der bedeutendsten bei der Organisation in Betracht kommenden Fragen? Und wie sorgfältig geht dabei der Entwurf zu Werke! Ueberall, wo er die Laien zuläßt, hält er den Gedanken fest, daß der eigentliche und feste Träger des Gerichts der Beamtenrichter bleiben soll, und daß die Laien sich an den Beamtenrichter anschmiegen sollen. Keineswegs soll das Laienelement allein zum Rechtsprechen benutzt werden. Und welche ungeheure Sorgfalt ist verwendet bei der Auswahl derjenigen Personen, die als Schöffen und Geschworene herangezogen werden sollen! Aber wenn wir an die Hauptperson kommen und fragen: wer ist der Richter, dem diese Instrumente des Prozesses an die Hand gegeben werden, so erhalten wir die Antwort, daß davon die Gesetze ein Bild sich nicht machten, sondern es jedem einzelnen Territorium überließen, ihre Richter zu suchen und sich zu schaffen in der Weise, die ihnen die beste erscheint. Nach den Worten des Herrn Ministers v. Mittnacht soll es in Zukunft in Bezug auf das Verfahren ein Ausland innerhalb Deutschlands nicht geben und sollen alle Grenzen fortfallen und gewiß wollen wir dies als erste Voraussetzung jeden Verfahrens. Ich bin von jetzt ab dem preußischen Richter nicht mehr unterworfen, als dem sächsischen, und doch habe ich keinerlei Einfluß weder durch die deutsche Gesetzgebung, noch durch die preußische, zu kontroliren, daß der Richter dort durch gehörige Vorbildung die nöthige Garantie bietet. (Sehr richtig!) Das ist ein unlöslicher Widerspruch. Ich wäre ja jetzt viel schlimmer daran, als ich ohne das deutsche Reich gewesen bin, denn vorher konnte ich bei jedem Mißbrauch in einem einzelnen deutschen Staate mir Hilfe in demselben suchen, indem er eine Prüfung des richterlichen Urtheils eintreten ließ, wenn die Garantien des Rechtsverfahrens gefehlt haben. Diese Prüfung soll nun den Einzelstaaten entzogen, vom Reiche aber gleichwohl nicht übernommen werden. Die Folge ist also, daß Sie die Einzelstaaten in dieser Beziehung hundertmal souveräner machen, als sie vorher gewesen sind; denn sie können jetzt Gesetze geben nicht allein mit verpflichtender Kraft für ihr begrenztes Territorium, sondern für ganz Deutschland. Und weder Deutschland noch die anderen Territorien Deutschlands können intercediren. Das ist ein so eklatanter Widerspruch, daß diese Basis nicht wird aufrecht erhalten werden können, als etwa mit einem Gewaltspruch, daß Schwierigkeiten entgegen stehen um die Regulirung anders herbeizuführen. Sehen Sie doch die bunte Mannigfaltigkeit an, in der die Richter in den einzelnen Staaten gewonnen werden, in dem einen Staate wird eine 4jährige Vorübung gefordert, in dem anderen eine zweijährige. Prüfungen, Studienordnungen sind verschieden, verschieden auch die Politik der Stellenbesetzung. Ist für die Herstellung eines einheitlichen Rechtes nicht vor allem nothwendig, daß Sie den Richtern einen einheitlichen Vorbereitungsgang vorschreiben? Ich will einmal einen hierher nicht ganz passenden, weil wenig idealen Ausdruck, den der Freizügigkeit wählen. Ich will sie dem Richter nicht als Recht, sondern dem deutschen Volke als Anspruch einräumen, das verlangen kann, daß seine Richter nicht eingepfercht werden innerhalb der Grenzen der einzelnen Staaten, sondern daß ihnen freie Bewegung gestattet sei in der Prüfung, Vorbildung und nöthigenfalls auch im praktischen Amte. Wir haben bis jetzt einen badischen, einen sächsischen, einen preußischen Richterstand und wollen ein gemeinsames deutsches Verfahren haben? Das scheint mir nicht möglich. Eine nicht minder wichtige Frage ist: Sollen nach dem System, welches bisher in Preußen befolgt worden ist, die Richter angestellt werden können, d. h. unmittelbar nach abgelegtem zweiten Examen, oder werden Sie verlangen, daß Männer ausgewählt werden, die sich im Leben bereits bewährt haben, daß nur derjenige, der in der Advokatur oder sonst sich als tüchtig bewährt hat, Richter werden kann? Die Entscheidung dieser Frage geben Sie aus der Hand, sowie Sie die Vorbedingungen aus der Hand gegeben haben. Bei dem öffentlichen und mündlichen Verfahren, welches wir schaffen wollen, ist überdies eine viel strengere Auswahl der Richter nöthig, als unter dem alten schriftlichen oder theilweise schriftlichen Prozesse. Aber auch an den Advokaten werden höhere Anforderungen gestellt werden müssen. Derselbe muß von dem Berufe erfüllt sein, daß er nicht allein einseitig eine Partei vertritt, sondern daß auch auf seinen Schultern die Ehre des Rechtslebens ruht. Die vorliegenden Gesetze schreiben den Anwaltszwang vor. Müssen Sie sich da nicht fragen, giebt es auch soviel Advokaten in den einzelnen Territorien und giebt der Advokat die nöthige Garantie? Nun ist der Advokatenzwang gar nicht vereinbar mit dem Advokatenmonopol, wie es in Preußen besteht. In Berlin z. B., wo die Advokaten stark mit Zivilprozessen beschäftigt sind, ist es einem Angeklagten kaum möglich, einen Vertheidiger zu gewinnen, bis er unter Umständen den mindest geeigneten Juristen findet, um seine Vertheidigung zu übernehmen. Der Advokatenzwang setzt die freie Advokatur voraus, aber ich kenne die Gefahren derselben; ich weiß, daß man in vielen Theilen Deutschlands Preußen wegen der innigen Verbindung beneidet, in welcher hier der Rechtsanwaltsstand mit dem Richterstande steht. Müssen Sie nicht Vorsorge

reffen, diese innige Verbindung mindestens thatsächlich aufrecht zu erhalten? Eine solche Fürsorge ist es z. B. schon, wenn bei Ernennung der Richter auf den Advokatenstand in sehr erheblichem Grade rekurrirt wird; dazu aber gehörte wieder vor Allem, daß man sich nach der Vorbildung des Advokaten erkundigt. Und endlich kann ich mir eine freie Advokatur nicht denken ohne eine strenge Disziplinarordnung, welche die Entscheidung über Vergehen der Advokaten nicht ausschließlich in die Hände der Advokaten legt, sondern die Mitwirkung des Richters gestattet. Warum erläßt man nicht eine Advokatenordnung für das ganze deutsche Reich, in Aussicht auf die man in einem großen Theile Deutschlands, ich glaube in Baiern (Zustimmung), mit der Gesetzgebung zugewartet hat, während Preußen dabei ist, eine Advokatenordnung für sich zu machen. Wir haben in dem Entwurfe die Bestimmung, daß jeder Richter in Deutschland, d. h. wer in seiner Heimath befähigt ist, Richter zu werden, in seinem 35. Lebensjahre Mitglied des Reichsgerichts werden kann. Daraus folgt das Merkwürdige, daß Personen, welche nach dem in ihrer Heimath geltenden Rechte nicht berechtigt sind, Mitglieder eines Obergerichts zu werden, die Befähigung erhalten, Mitglieder des höchsten Kollegiums in Deutschland zu werden. Denn in Preußen z. B. darf Niemand Mitglied eines Obergerichts werden, der nicht 4 Jahre Mitglied eines Untergerichts gewesen ist.

(Den Schluß der Rede Laskers und die übrigen Reden bringen wir im Abendblatt.)

Brief- und Zeitungsberichte.

Berlin, 24. November.

— In der Arnim'schen Sache meldet die „Nat.-Ztg.", daß der Vorsitzende der siebenten Kriminal-Deputation, vor welcher die Verhandlung stattfindet, Stadtgerichtsdirektor Reich, bereits seit voriger Woche behufs Studiums der Arnim'schen Prozeß-Akten beurlaubt ist und während dieser Zeit von dem Stadtger.-R. Schenk vertreten wird. Wir haben der Erklärungen der Herren Dr. Braun und Dr. Rüdy hinsichtlich der Zehlicke'schen „Enthüllungen" bereits gedacht. Dr. Zehlicke hält denselben gegenüber seine bekannten Mittheilungen auch jetzt noch aufrecht. Der darauf bezügliche Artikel der „Deutschen Allgemeinen Korrespondenz" betrifft indeß so sehr Zeitungsinterna ohne allgemeines Interesse, daß die bloße Erwähnung desselben genügt. Auch an die vom „Berl. Tagebl." gebrachte Erklärung, die Anerbietung von einer Viertelmillion betreffend, will man nicht glauben, sondern erblickt darin nur eine Monstrereklame. Ein Korrespondent der „Schles. Ztg." hebt hervor, wie die geschraubte Wortfassung des citirten Artikels handgreiflich dahin zielt, dem Grafen Arnim die Möglichkeit einer Klage zu entziehen, wie aber außer dem Grafen Arnim Niemand in der Lage ist, Herrn Rudolf Mosse oder seinem literarischen Helfer den Beweis der Wahrheit aufzuerlegen. „Uebrigens ist es eine so kolossale Zumuthung an die Gedankenlosigkeit der Leser, die Geschichte von dem Angebot einer Viertelmillion „für das Recht eines Einflusses auf den redaktionellen Theil des Blattes" als Wahrheit zu nehmen, daß der angestellte Versuch selbst denen gegenüber mißglücken muß, welche in die Auflage des „Berliner Tageblattes" von 30,000 Exemplaren kein Mißtrauen setzen und überhaupt geneigt sind, sich von der Kunst der Reclame bestricken zu lassen."

— Die „Post" rektifizirt die neuliche Meldung verschiedener Blätter, daß die Einladungen des Reichskanzlers zu den parlamentarischen Soiréen diesmal nach einer gewissen, auf Parteistellung gegründeten Auswahl ergangen seien, dahin, daß auch diesmal wie immer alle Herren, welcher Partei sie auch angehören mögen, die dem Fürsten Reichskanzler einen Besuch abgestattet haben, Einladungen erhalten haben.

Paris, 22. November. Sehr bezeichnend für die jetzige Lage, wie sie durch die Koalition vom 24. Mai v. J. sich gestaltet und durch Mac Mahon's Liebäugeln mit den Dunkelmännern sich rasch weiter entwickelt hat, ist das Auftreten des Jesuitenblattes „Univers", welches keck der Nationalversammlung und der Regierung zuruft:

„Die Bischöfe haben Frankreich gemacht und sie werden es mit Gottes Hilfe wieder machen. In unserem unglücklichen Lande bleiben in der That sie die einzige lebendige Kraft, die einzige, welche die Geister wieder beruhigen und die Herzen hochhalten kann. Während die Schlauköpfe des Parlamentarismus sich unfähig zum Handeln zeigen, wenn sie nicht im Voraus die Zustimmung der Menge erlangt oder sich derselben vergewissert haben, rufen uns die Bischöfe, die weder einen Kompromiß noch Schwachheit kennen, zum strengen Pflichtgefühle."

Und nun folgt ein Loblied auf Msgr. Freppel, „der die Gefahr, der Frankreich entgegengeht, mit apostolischem Feuer schildert" und an den heiligen Ambrosius erinnert. Daß die Klerikalen die Herrschaft in Frankreich zunächst auch auf Italien auszudehnen sich befleißigen, daran erinnert heute schon wieder ein offener Brief vom Bischof von Orleans vom 13. November an den Abbé Margotti, worin die italienischen Bischöfe und Geistlichen zum Ausharren im Kampfe aufgefordert werden. Dieses fortwährende scham- und taktlose Pfuschen des französischen Klerus auf politischem Gebiet und sein Kampfgeschrei in weltlichen Händeln ist der schreiendste Beweis von der Schwäche einer Regierung, die, um sich von solchem Elemente stützen zu lassen, sich nicht bloß solche Behandlung von der schwarzen Cohorte gefallen läßt, sondern den Dunkelmännern, welche Priesterpolitik treiben, ein Bollwerk moderner Staatseinrichtungen nach dem andern überantwortet. Den Klerikalen gegenüber war Mac Mahon's Regierung, die jetzt ein Jahr und vier Tage zählt, ein fortgesetzter Tag von Sedan.

Aus der amtlichen Statistik des Handelsministers geht hervor, daß Frankreich gegenwärtig 123,000 Fabriken besitzt, die 1,800,000 Arbeiter beschäftigen. Die in diesen Etablissements angewendete mechanische Kraft beträgt 502,000 Pferdekräfte. Paris fabrizirt jährlich für 1690 Millionen Waaren, ungefähr den fünften Theil der Produktion des ganzen Landes; die Umgebung von Lille für 700 Millionen, die von Lyon 600 Millionen, die von Rouen 440 Millionen, die von Marseille 271 und die von Saint Etienne 240 Millionen.

Lokales und Provinzielles.

q. **Samter**, 24. November. [Jahrmarkt. Auswanderung von Arbeitern.] Der hier am 24. d. M. abgehaltene Jahrmarkt war ziemlich besucht. Auf dem Viehmarkte waren etwa 150 Stück Rindvieh und circa 100 Pferde aufgetrieben. Die Kauflust war jedoch sehr gering und wurden daher für gutes Rindvieh nur mittelmäßige Preise gezahlt. Das mag wohl an dem Mangel von Winterfutter liegen, da die diesjährige Klee-, Heu- und Sommerungsernte schlecht war. Lebhafter ging es auf dem Krammarkte zu, wo viele Waaren umgesetzt wurden. — Wie an anderen Orten, so existirt auch in unserer Stadt ein Agent, der im Auftrage einer Aktiengesellschaft Arbeitskräfte für Auswärts anwirbt. Aus sicherer Quelle habe ich in Erfahrung gebracht, daß im Laufe dieses Jahres den Kreisen Posen, Buk, Obornik, Wongrowitz, Czarnikau und Samter durch diesen Agenten allein über 800 ländliche Arbeiter entzogen worden sind. Besagter Agent soll übrigens den weiteren Auftrag haben, für kommendes Frühjahr noch etwa gegen 1200 Arbeiter für obige Aktiengesellschaft zu gewinnen. Daß durch dergleichen Unternehmungen sowohl die Arbeitskräfte in genannten Kreisen theurer werden müssen als auch eine rationelle Bewirthschaftung des Bodens erschwert wird, bedarf wohl keines Beweises.

Bromberg, 24. November. Wie das hiesige Tageblatt meldet, ist der Kreisgerichts-Direktor Herzberg zum Vize-Präsidenten des Appellationsgerichts in Insterburg ernannt worden.

X. **Inowraclaw**, 22. November. [Kreistagsvorlage. Wohlthätigkeit.] Auf der Tagesordnung des auf den 12. Dezember c. anberaumten Kreistages steht u. A. ein Antrag auf Beschlußfassung über die Inkommunalisirung der Landgemeinde Grostwo in die Stadt Inowraclaw. Nachdem die Vertretungen der Stadt Inowraclaw und der Landgemeinde Grostwo der Vereinigung dieses ländlichen Gemeindebezirks mit der Stadt ihre Zustimmung ertheilt haben, ist gemäß § 2 der Städteordnung vom 30. Mai 1850 auch der Kreistag in dieser Angelegenheit zu hören. Da nun in der Gemeindeversammlung von Grostwo zwei Stimmen, und zwar die des Salinenfiskus und der Oberschlesischen Eisenbahn gegen die Inkommunalisirung Protest erhoben haben, hat der Vorsitzende des Kreistages, Landrath v. Wilamowitz, seine bezügliche Proposition folgend formulirt: der Kreistag möge die Proteste der königl. Saline und der Oberschlesischen Eisenbahn zur weiteren Berücksichtigung für nicht geeignet erachten und der Vereinigung von Grostwo mit Inowraclaw als dem öffentlichen Interesse durchaus entsprechend Zustimmung ertheilen. Vereinigung hat bereits die Zustimmung des Kreisausschusses erhalten und dürfte auch dem Kreistage wohl keinem Widerspruch begegnen. — Auf Anregung der Herren Kreisgerichtsrath Mäckelburg, Bürgermeister Neubert und Oberamtmann Seer Nischwitz findet am 28. d. Mts. hierselbst zum Besten der Armen aller Konfessionen eine deklamatorisch-musikalisch theatralische Vorstellung von Dilettanten statt.

k. **Schneidemühl**, 23. November. [Plesch †. Gaskalamität.] Heute wurde die Leiche des am 20. d. M. hierselbst verstorbenen Justizraths Plesch zur letzten Ruhestätte gebracht. Die außerordentlich zahlreiche Betheiligung des Publikums legte Zeugniß dafür ab, daß der Verstorbene sich in allen Schichten unserer Stadtbevölkerung Liebe und Achtung erworben hatte. Er war seit ca. 30 Jahren Bürger unserer Stadt und hat als Mitglied der Stadtverordnetenversammlung zum Wohle der Stadt nach besten Kräften beigetragen. — In der hiesigen Gasfabrik wird seit längerer Zeit ein so schlechtes Gas fabrizirt, daß verschiedene Gastwirthe und Kaufleute sich veranlaßt gesehen haben, die Gasbeleuchtung in ihren Lokalen abzuschaffen und statt dessen Petroleum zur Beleuchtung zu benutzen.

Wissenschaft, Kunst und Literatur.

* Von der Gladstone'schen Broschüre wird demnächst in der Beck'schen Buchhandlung in Nördlingen eine autorisirte Uebersetzung erscheinen.

Staats- und Volkswirthschaft.

** **Schlesische Tuchfabrik.** (J. Förster u. Co. in Grünberg.) Wie der „Schles. Pr." geschrieben wird, ist am Sonnabend der Aufsichtsrath und das Kuratorium in Grünberg zusammengetreten, um über Maßregeln zum Fortbestehen des Unternehmens Beschluß zu fassen. Die Versammlung kam dem Vernehmen noch überein, die auswärts gelegenen Grundstücke, Fabrikanlagen ꝛc. zu veräußern, das neue großartige Grünberger Etablissement vorläufig noch in Besitz zu behalten. Zum 12. Dezember soll eine von allen Gläubigern zu beschickende Konferenz anberaumt werden, um diesen vorzuschlagen, das Moratorium, das mit Ende d. J. abläuft, auf weitere 12 Monate zu verlängern. Gehen die Gläubiger darauf ein, so wird ihnen, die bereits 10 Prozent abschläglich auf ihre Forderungen im Laufe des Jahres erhalten haben, sofort 20 pCt. baar offerirt. Ferner sollen sie in den nächsten drei Monaten wiederum 10 pCt. bekommen, so daß sie also mit einer Forderung von 60 pCt. dem Moratorium beitreten würden. Wird dieser Vorschlag nicht genehmigt, so soll der Konkurs angemeldet werden.

** **Köln**, 24. November. Die Betriebseinnahmen der Köln-Mindener Eisenbahn ergaben im Monat Oktober ein Plus von 45,691 Thlrn. gegen den entsprechenden Zeitraum des Vorjahres und für die ersten neun Monate dieses Jahres ein Minus von 466,405 Thlrn.

** **Wien**, 24. November. Die Einnahmen der österr.-franz. Staatsbahn betrugen am 19. und 20. November 197,629 Fl.

** **Wien**, 24. Novbr. Die Einnahmen der Lombardischen Eisenbahn (österr. Netz) betrugen in der Woche vom 12. bis zum 18. November 608,393 Fl., ergaben mithin gegen die entsprechende Woche des Vorjahres eine Mindereinnahme von 76,942 Fl.

** **Russische Bahnen.** Der „Odess. Bote" hört, daß der Bau einer Eisenbahn von der Stadt Majak nach Odessa bereits genehmigt und sofort in Angriff genommen werden soll, um der in diesem Jahre von einer völligen Mißernte heimgesuchten Bevölkerung des Tiraspolschen Kreises Gelegenheit zum Erwerbe zu gewähren. Wie verlautet, sollen die Aktionäre der Brest-Kiew-Eisenbahn am 8. Dezember (29. November) zu Petersburg zu einer Generalversammlung zusammentreten. Der Zweck dieser Versammlung soll sein, neue Prioritäten aufzunehmen.

** **Australische Wolle.** Die Einfuhr von Schaf- und Baumwolle aus den australischen Kolonieen nach England zeigt in diesem Jahre einen weiteren Zuwachs. Der Gesammtimport bis zum 31. Oktober c. erreichte das sehr beträchtliche Quantum von 220,345,702 Pfund gegen 181,058,275 resp. 166,213,543 Pfund in der Parallel-Periode der beiden Vorjahre. Der Werth dieser Einfuhr bezifferte sich auf resp. Lstrl. 13,569,392, 11,483,139 und 10,362,254. Englands Rimessen für australische Wolle nähern sich somit Lstrl. 1,400,000 pro Monat.

Vermischtes.

* **Der Burschenschaften-Kongreß** in Eisenach kann als nicht recht erfolgreich bezeichnet werden, insofern er den ausgesprochenen Zweck hatte, ein Gegengewicht den „Corps" gegenüber zu schaffen, diesen Zweck aber nur ungenügend erreicht hat. Während die Corps im sogen. Kösener Senioren-Verbande (S. C.) eine festgegliederte Organisation haben, welche sämmtliche Corps (nach der neuesten Corpstafel 84) sämmtlicher deutscher Hochschulen umfaßt, brachte der Eisenacher burschenschaftliche Deputirtenconvent nur eine Einigung von ca. 20 Verbindungen zu Stande. Das erzielte Resultat kann also vorläufig höchstens als der Anfang zu einer wirksamen Organisation aufgefaßt werden.

* **Wanderung einer Zudringlichen.** Nach der „Illustrirten Zeitung" steht es fest, daß der häßlichste aller ungeladenen Gäste die Bettwanze (wie die Zigeuner) aus Indien stammt und mit dem Menschen fast über die ganze Erde gewandert ist. Im 11. Jahrhundert zeigte sie sich zuerst in Straßburg. Mit den Betten der vertriebenen Hugenotten kam sie nach London, wo sie bis dahin unbekannt war, heute aber sagen kann: „Ueberall bin ich zu Hause" ꝛc.

* **Rozsa Sandor**, der berüchtigte Betyar, welcher bekanntlich wieder einmal zum Tode verurtheilt war, ist abermals vom Kaiser Franz Joseph zu lebenslänglicher Kerkerstrafe begnadigt worden.

Angekommene Fremde vom 25. November.

HOTEL DE BERLIN. Die Gutsbesitzer Giese a. Pita Mühle, Giese u. Tochter a. Prependowo, Jauernick a. Tarkowo, Posthalter Morgenstern u. Frau a. Mur. Goslin, Superintendent Schulz und Frau a. Greifenhagen, Pastor Salzwedel a. Czernijewo, Administrator Bublos a. Kaudoß, Gerbermeister Heyer a. Samozyn, Rentier Bloidczewski a. Gnesen, Kaufmann Rammow a. Berlin.

MYLIUS' HOTEL DE DRESDE. Die Kaufleute Beitels aus Leipzig, Eber a. Hamburg, Seifert a. Breslau, Rathke a. Halberstadt, Mathes a. Oppeln, die Rittergutsbesitzer v. Treskow m. Gattin aus Radojewo, Frau Oberst v. Coselu. Tochter aus Samter, Frau Kreisrichter Gregor aus Samter, Pastor Frommberger aus Lissa, Pastor Wüchner aus Laßwitz, Frau Amtsrichter Felsch aus Ruchocice, Rittergutsbesitzerin Frau Felsch a. Ruchocice, Fabrikbesitzer Naumann aus Cassel.

BUCKOW's HOTEL DE ROME. Rittergutsbes. v. Klitzing a. Roznowo, Ingenieur Pippard a. Laurahütte, Hauptmann Homeier a. Graudenz, Schriftsteller Rabinowitz a. München, die Kafleute Abensur a. Hamburg, Senator a. Berlin, Petzeldt a. Berlin, Streich a. Berlin, Stern a. Hamburg, Gruhn aus Hamburg, Itzig a. Berlin, Rentier Köcke a. Charlottenburg, Kaufmann Bierling a. Leipzig, Rittergutsbesitzer Kundler a. Rybowo, Rittergutsbes. Lieut. Kundler a. Wronczyn, Fabrikant Voges a. Graudenz.

KEILER'S HOTEL. Die Kaufleute Borchardt a. Pinne, Bibo a. Grätz, Goldstein a. Labischin, Krutsch a. Inowrazlaw, Wollmann, Fraustädter a. Borck, Witkowski a. Neutomischel. Bauaufseher Wedber nebst Frau u. Familie a. Hamburg.

C. SCHARFFENBERG'S HOTEL. Die Kaufleute Hopp, Tenzer a. Berlin, Fröhlich a. Sagan, Löwy a. Breslau, Kach a. Chemnitz, Elias a. Wreschen. Dr. Koch a. P. Lissa. Die Rittergutsbesitzer Luther nebst Fam. a. Lepochowo, Kühn a. Belvin. Lieutenant Münch nebst Fam. a. Posen. Rentier v. Jaraczewski a. Wongrowitz. Die Techniker Schollmayer, Bradtkorb, Bartsch a. Breslau.

TILSNER'S HOTEL GARNI. Die Kaufleute Max aus Berlin, Marx aus Bromberg, Edel aus Berlin. v. Prądzyński aus Zolądowo. Dr. Bondick, praktischer Arzt und Kreis-Wundarzt aus Borek. Die Kaufleute Kubies aus Berlin und Horn aus Elberfeld. A. Ebnother, Käse-Fabrikant aus Antonshof bei Lissa.

STERN'S HOTEL DE L'EUROPE. Die Gutsbes. Hennig aus Kussowo, Rudolphi aus Borowo und v. Skoraczewski aus Polen. Rittergutsbes. Strübing aus Milscinek. Die Kaufleute Blumenstein aus Elberfeld und Laßner aus Hamburg, Thumig, Rentier aus Berlin.

Telegraphische Börsenberichte.

Breslau, 24. Novbr., Nachmittags. (Getreidemarkt). Spiritus pr. 100 Liter 100 pCt. pr. November und pr. November-Dezember 18⅔, pr. April-Mai 57 Mk. 50 Pf. Weizen pr. Nov. 63. Roggen pr. November 54½, pr. Novbr.-Dezember 52, pr. April-Mai 149 Mk. Rüböl pr. Nov.-Dezbr. 17⅔, pr. April-Mai 56½ Mk., pr. Mai-Juni 57½ Mk. — Wetter: Schneetreiben.

Bremen, 24. November. Petroleum (Schlußbericht). Standard white loco 10 Mk. bz. u. Käufer. Höher.

Hamburg, 24. November. Getreidemarkt. Weizen und Roggen loko fest, beide auf Termine ruhig. Weizen 126-pfd. pr. November 1000 Kilo netto 187 B., 186 G., pr. November-Dezember 1000 Kilo netto 187 B., 186 G., pr. Dezember-Januar 1000 Kilo netto 187½ B., 186½ G., pr. April-Mai 1000 Kilo netto 191 B., 190 G. Roggen pr. November 1000 Kilo netto 164 B., 162 G., pr. November-Dezember 1000 Kilo netto 160 Br., 158 G., pr. Dezember-Januar 1000 Kilo netto 159 B., 158 G., pr. April-Mai 1000 Kilo netto 153½ Br., 152½ G. Hafer matt, Gerste ruhig. Rüböl fest, loco u. pr. November 55, pr. Mai pr. 200 Pfd. 58. Spiritus still, pr. November u. pr. Dezember-Januar 46, pr. März-April u. pr. April-Mai pr. 100 Liter 100 pCt. 46½. Kaffee abwart., Ums. 2000 Sack. Petroleum fester, Standard white loko 9, 60 B., 9, 50 G., pr. November 9, 50 G., pr. Dezember 9, 50 Gd., pr. Januar-März 9, 55 Gd. — Wetter: Schnee.

Köln, 24. November, Nachmittags 1 Uhr. (Getreidemarkt). Wetter Frost. Weizen fester, hiesiger loko 7, 5, fremder loko 6, 22½, pr. November 6, 15½, pr. März 18 Mk. 95 Pf., pr. Mai 18 Mk. 95 Pf. Roggen matter, hiesiger loko 6, 5, pr. November 5, 8, pr. März 15 Mk. 15 Pf., pr. Mai 15 Mk. 05 Pf. Hafer pr. März 18 Mk. 40 Pf., pr. Mai 18 Mk. 20 Pf. Rüböl fest, loko $9\frac{5}{10}$, pr. Mai 31 Mk. 30 Pf.

London, 23. November, Nachmittags. Fremde Zufuhren seit letztem Montag: Weizen 33,662, Gerste 6743, Hafer 69,754 Qrtrs.

Der Markt schloß für sämmtliches Getreide unbelebt, aber fest zu letzten Montagspreisen. — Weißer engl. Weizen — —, rother — —, hiesiges Mehl — — Sh. — Wetter: Schön.

London, 23. November, Vormittags. Die Getreidezufuhren vom 14. bis zum 20. November betrugen: Englischer Weizen 4962, fremder 33,662, englische Gerste 3517, fremde 6743, englische Malzgerste 16,483, englischer Hafer 582, fremder 69,754 Qrtrs. Englisches Mehl 23,418 Sack, fremdes 3725 Sack und 6850 Faß.

Liverpool, 24. Novbr, Vormittags. Baumwolle (Anfangsbericht). Muthmaßlicher Umsatz 10,000 Ballen. Stetig. Tagesimport 13,000 Ballen, davon 11,000 B. amerikanische, 2000 B. egypt.

Liverpool, 24. November, Nachmittags. Baumwolle (Schlußbericht): Umsatz 12,000 B., davon für Spekulation und Export 2000 Ballen. Behauptet, schwimmend eher schwächer.

Middl. Orleans $8\frac{3}{16}$, middling amerikan. 7¾, fair Dhollerah 5⅛, middl. fair Dhollerah 4¾, good middling Dhollerah 4¼, middl. Dhollerah 3⅞, fair Bengal 4⅛, fair Broach 5⅛, new fair Domra 5⅛, good fair Domra $5\frac{9}{16}$, fair Madras 5, fair Pernam 8, fair Smyrna 6½, fair Egyptian 8⅜.

Upland nicht unter low middling November-Lieferung 7⅝, Februar-März-Lieferung $7\frac{11}{16}$, Januar-Februar-Verschiffung $7\frac{13}{16}$ d.

Manchester, 24. November, Nachmittags. 12r Water Armitage 8, 12r Water Taylor 10, 20r Water Nicholls 11⅛, 30r Water Gidlow 12⅛, 30er Water Clayton 13⅜, 40er Mule Mayoll 12, 40r Medio Wilkinson 13¾, 36r Warpcops Qualität Rowland 13⅛, 40r Double Weston 13¾, 60r Double Weston 16, Printers $\frac{16}{16}$, $\frac{34}{50}$ 8½-pfd. 117. Gutes Geschäft zu vollen Preisen.

Glasgow, 24. November. Roheisen. Mixed numbers warrants 84 Sh. — d.

Amsterdam, 24. Novbr, Nachm. Getreidemarkt (Schlußbericht). Weizen geschäftslos, pr. Mai 270. Roggen loko unverändert, pr. März —, pr. Mai 183½. Raps pr. Frühjahr —. Fl. Rüböl loko —, pr. Herbst —, pr. Frühjahr —. — Wetter: Kalt, Nachtfrost.

Antwerpen, 24. November, Nachmittags 4 Uhr 30 Minuten. Getreidemarkt (Schlußbericht.) Weizen unverändert. Roggen fest, franz. 21½. Hafer unverändert. Gerste stetig, dän. 25¼.

Petroleum-Markt (Schlußbericht). Raffinirtes, Type weiß, loko 25 bz. u. B., pr. November und pr. Dezember 24½ bz, 25 B., pr. Januar 25 bz., 25½ Br., pr. Januar-März 25 B. Steigend.

Paris, 24. November, Nachmittags. (Produktenmarkt.) Weizen steigend, pr. November 25, 25, pr. Januar-April 25, 25. Mehl fest, pr. November 56, 25, pr. Januar-April 53, 5,0 pr. März-Juni 54, 25. Rüböl steigend, pr. November 76, 00, pr. Januar-April 78, 00, pr. Mai-August 79, 50. Spiritus behaupt., pr. November 53, 00. — Wetter: schön.

Berlin, 24. Novbr. Wind: NW. Barometer 27, 11. Thermometer früh — 1° R. Witterung: bewölkt.

Der Verkehr in **Roggen** war auch heute recht beschränkt und die Mattigkeit in der Stimmung kam heute etwas deutlicher zum Ausdruck. Auch für Waare hielt die Nachfrage mehr zurück, so daß der Verkauf schleppender wurde. Gekündigt 2000 Ctr. Kündigungspreis 53½ Rt. per 1000 Kilogr. — **Roggenmehl** matter. Gekündigt 2500 Ctr. Kündigungspreis 7 Rt. 25 Sgr. per 100 Kilgr. — **Weizen** vernachlässigt und nicht voll auf gestrigen höchsten Preisen behauptet. Gekündigt 4000 Ctr. Kündigungspreis 62 Rt. per 1000 Kilogr. — **Hafer** loko unverändert, Termine fest, besonders entfernte Sichten wurden ziemlich lebhaft gehandelt. Gekündigt 2000 Ctr. Kündigungspreis 63 Rt. per 1000 Kilogr. — **Rüböl** brachte bei etwas vermehrter Kauflust ein wenig bessere Preise. — **Spiritus** reichlich angeboten, wurde loko sowohl wie auf Termine zu nachgebenden Preisen verkauft.

Weizen loko per 1000 Kilogr. 55—70 Rt. nach Qual. gef., gelber per diesen Monat 62½—62 bz, Nov.-Dez. do., Dezbr.-Jan. —, April-Mai 190—189 Rm. bz., Mai-Juni 190½—190 Rm bz. — **Roggen** loko per 1000 Kilogr. 53—59 Rt. nach Qual. gef., neuer russischer 53—54½ ab Bahn bz, inländ. 57—58½ ab Bahn bz., per diesen Monat 53⅞—53⅝ bz., Nov.-Dezbr. 52¼—51⅞ bz., Frühjahr 150—150½—149½ Rm. bz., Mai-Juni 149 148½ Rm. bz. — **Gerste** loko per 1000 Kilgr. 50—64 Rt. nach Qual. gef. — **Hafer** loko per 1000 Kilogr. 54 66 Rt. nach Qual. gef., ost- u. westpreuß. 60—63, neuer russ 57—62½, pom. u. meckl. 61—65, ungar. u. galiz. 53—60 ab Bahn bz, per diesen Monat 63 bz., Nov.-Dez. 61½ bz., Frühjahr 175—176 Rm. bz., Mai-Juni 174 Rm. bz. — **Erbsen** per 1000 Kilgr. Kochwaare 66—75 Rt. nach Qual., Futterwaare 60—64 Rt nach Qual — **Raps** per 1000 Kilgr. — — **Leinöl** loko per 1000 Kilogr. ohne Faß 22½ Rt. — **Rüböl** per 100 Kilgr. loko ohne Faß 18⅛ Rt. bz., mit Faß —, per diesen Monat 18 7/12 bz., Nov.-Dez. do, Dezbr —, April-Mai 58 Rm. bz., Mai-Juni 58,8 Rm. B., 58,5 G. — **Petroleum** raffin. (Standard white) per 1000 Kilogr. mit Faß loko 7⅛—⅝ Rt. bz., per diesen Monat 7 7/12 bz., Nov.-Dez. do., Dez. —, Jan. —, Febr. —, März —, April-Mai —. — **Spiritus** per 100 Liter a 100 pCt. = 10,000 pCt. loko ohne Faß 19 Rt 15—8 Sgr. bz., per diesen Monat —, loko mit Faß —, per diesen Monat 19 Rt 8 Sgr. bz, Nov.-Dez 19 Rt. 4 Sgr. bis 18 Rt. 28 Sgr. bz., Januar-Febr. —, April-Mai 59,4—58,8 Rm. bz, Mai-Juni 59,7—59,2 Rm. bz., Juni-Juli 60,9—60,4 Rm. bz., Juli-August 62—61,5 Rm. bz. — **Mehl** Weizenmehl Nr. 0 9 5/12—9 Rt., Nr. 0 u. 1 8 5/12—8 Rt., Roggenmehl Nr. 0 8⅝—9 Rt., Nr. 0 u. 1 7⅝—7½ Rt. per 100 Kilogr. Brutto unverst. inkl. Sack. — Roggenmehl Nr. 0 u. 1 per 100 Kilogr. Brutto unverst. inkl Sack per diesen Monat 7 Rt. 24½—25 Sgr. bz., Nov.-Dez. 7 Rt. 20½—20 Sgr bz., Dezbr.-Jan. —, Jan.-Febr. 22,8 Rm bz., Febr.-März 22,6 Rm. bz., April-Mai 22,3 Rm. bz., Mai-Juni —.

(B. u. H. Z.)

Meteorologische Beobachtungen zu Posen.

Datum.	Stunde	Barometer 260' über der Ostsee.	Therm.	Wind.	Wolkenform.
24. Novb.	Nachm. 2	27" 11''' 91	+ 1°0	NW 2	trübe. St.
24. "	Abnds. 10	28" 0''' 49	0°0	NW 2-3	trübe. St.
25. "	Morgs. 6	28" 0''' 53	— 0°5	NW 2-3	trübe. St.

Wasserstand der Warthe.

Posen, am 23. Novbr. 1874 12 Uhr Mittags 0,24 Meter.
" " 24. " " " " " 0,24 "

Breslau, 24. November.
Abwartend

Freiburger 104. do. junge —. Oberschles. 163. R. Oder-Ufer St. A. 117. do. do. Prioritäten 116. Franzosen 183¼. Lombarden 81. Italiener —. Silberrente 68. Rumänier 32⅞. Breslauer Diskontobank 88⅜. do. Wechslerbank 77. Schles. Bankv. 109½. Kreditaktien 139¼. Laurahütte —. Oberschles. Eisenbahnbed. —. Oesterreich. Bankn. 92 11/12. Russ. Banknoten 94¾. Bresl. Maklerbank —. do. Makl.-V.-B. —. Prov.-Maklerb. —. Schles. Vereinsbank 92½. Ostdeutsche Bank — Bresl. Prov.-Wechslerb. —.

Telegraphische Korrespondenz für Fonds-Kurse.

Frankfurt a. M., 24. Novbr., Nachmittags 2 Uhr 30 Minuten. Fest, aber still.

[Schlußkurse.] Londoner Wechsel 119⅝. Pariser Wechsel 95⅛. Wiener Wechsel 107⅛. Franzosen 321¾. Böhm. Westb. 209¾. Lombarden 142½. Galizier 254¾. Elisabethbahn 203. Nordwestbahn 147½. Kreditaktien 243. Russ. Bodenkredit 89¾. Russen 1872 98¼. Silberrente 68¼. Papierrente 64. 1860er Loose 106⅝. 1864er Loose 172⅝. Amerikaner de 82 97¾. Deutsch-österreich. 89. Berliner Bankverein 85. Frankfurter Bankverein 87¾. do. Wechslerbank 84. Nationalbank —. Meininger Bank —. Hahn'sche Effektenbank 117¾.

Nach Schluß der Börse: Kreditaktien 242½, Franzosen 320½, Lombarden 142¼.

Frankfurt a. M., 24 Novbr., Abends. [Effekten-Sozietät.] Kreditaktien 240¼, Franzosen 320½, Lombarden 141¾, Silberrente —. — Spekulationswerthe gedrückt.

Wien, 24. November. Anfangs matt, im weiteren Verlaufe sich befestigend.

Nachbörse: etwas fester. Kreditaktien 234, 00, Franzosen 303, 50, Lombarden 134, 25, Unionbank 117, 25, Anglo-Austr. — —.

Schlußcourse.] Papierrente 70, 00. Silberrente 74, 50. 1854er Loose 103, 00. Bankaktien 995, 00. Nordbahn 1895. Kreditaktien 235, 25. Franzosen 304, 00. Galizier 242, 50. Nordwestbahn 142, 70. do. Lit. B. 64, 50. London 110, 50. Paris 44, 05. Frankfurt 92, 30. Böhm. Westbahn —, —. Kreditloose 168, 00. 1860er Loose 109, 70. Lomb. Eisenbahn 133, 50. 1864er Loose 138, 70. Unionbank 117, 50. Anglo Austr. 146, 50. Austro-türkische —,—. Napoleons 8, 91½. Dukaten 5, 25½. Silberkoup. 105, 10. Elisabethbahn 193, 50. Ungarische Prämienanleihe 81, 00. Preußische Banknoten 1, 63⅜.

Wien, 24. Novbr., Nachmitt. Kreditaktien 234,50, Franzosen 303,50, Galizier 242,25, Anglo Austr. 146,75, Unionbank 117,00, Nordwestbahn 142,50, Lombarden 134,00, Papierrente 70,00, Silberrente 74,50, Napoleons 8,90½. Banken rückgängig, Bahnen geschäftslos.

London, 24. November Nachmittags 4 Uhr. —
Aus der Bank flossen heute — Pfd. Sterl.
Privatdiskont 4¼ a 4⅜ pCt.
6proz. ungar. Schatzbonds 33½.

Konsols 93 3/16. Italien. 5proz. Rente 67¼. Lombarden 11 15/16. 5proz Russen de 1871 99⅜. 5proz. Russ. de 1872 99⅝. Silber 58 5/16. Türk. Anleihe de 1865 44 9/16. 6proz. Türken de 1869 53⅞. 6proz. Vereinigt. St. pr. 1882 102½. Oesterreich. Silberrente 68¼. Oesterr. Papierrente 63.

Wechselnotirungen: Berlin 20, 78. Hamburg 3 Monat 20, 78. Frankfurt a. M. 20, 78. Wien 11, 35. Paris 25, 42. Petersburg 32½.

Paris, 24. November, Nachmittags 12 Uhr 40 Minuten. 3proz. Rente 61, 70, Anleihe de 1872 98, 20, Italiener 67, 70, Franzosen 682, 50, Lombarden 301, 25, Türken 45, 00. Fest.

Paris, 24. November, Nachmittags 3 Uhr. Fest.
[Schlußkurse.] 3proz. Rente 61, 72½. Anleihe de 1872 98, 17½. Ital. 5proz. Rente 67, 65. Ital. Tabaksaktien — —. Franzosen 685, 00. Lombard. Eisenbahn-Aktien 303, 75. Lombard. Prioritäten 251, 00. Türken de 1865 44, 87. Türken de 1869 271, 75. Türkenloose 126, 75.

New-York, 23. November, Abends 6 Uhr. [Schlußkurse.] Höchste Notirung des Goldagios 11⅝, niedrigste 10⅜. Wechsel auf London in Gold 4 D. 86. C. Goldagio 11⅝. 5/20 Bonds de 1885 115⅝. do. neue 5proz. fundirte 111⅝. 5/20 Bonds de 1887 119⅛. Erie-Bahn 28¼. Zentral-Pacific 96. New-York Zentralbahn 101½. Baumwollen in New-York 14⅞. Baumwolle in New Orleans —. Mehl 5 D. 10 C. Raffin. Petroleum in New York 10¼. do. Phadelphia 10⅜. Rother Frühjahrsweizen 1 D. 22 C. Mais (old mixed) 92 C. Zucker (Fair refining Muscovados) 8⅛. Kaffee (Rio-) 18¼. Getreidefracht 8½.

Berlin, 24. Nov. Die Börse eröffnete heute in festerer Haltung, die Course setzten auf spekulativem Gebiet theilweise etwas höher oder wenigstens fest ein. Die auswärtigen Börsenplätze hatten wesentlich günstigere Tendenz als die hiesige Börse gezeigt und auch heute wieder bessere Notirungen gesandt; der geschäftliche Verkehr gewann denn auch heute etwas an Regsamkeit, ohne doch lebhaft genannt werden zu können. Um die Mitte der Börsenzeit aber trafen von Frankfurt und Wien mattere Course ein, die auch hier eine Abschwächung der Tendenz zur Folge hatten; nichtsdestoweniger hielten sich die Notirungen auf spekulativem Gebiet durchschnittlich etwas über gestrigem Niveau.

Der Kapitalsmarkt blieb fest und still, während die Kassawerthe der übrigen Geschäftszweige vielfach etwas billiger wurden.

Der Geldstand bleibt flüssig und das Privatdiskonto stellte sich etwas niedriger auf 4½ pCt. für erste Devisen. Das Prolongationsgeschäft gewann heute größere Dimensionen; die Prolongationssätze weisen nur geringfügige Veränderungen auf und zwar zahlte man für Kreditaktien ⅛—⅙ Thlr., für Franzosen ⅛ Thlr., für Lombarden ½ Thlr. pro Stück Deport, während Diskonto-Kommandit-Antheile ⅙ und ¼ pCt., Rheinische und Cöln-Mindener Eisenbahn ¼ pCt. Report bedangen.

Von den österreichischen Spekulationspapieren wurden Kreditaktien verhältnißmäßig lebhaft zu steigenden Coursen gehandelt, auch Franzosen und Lombarden wurden etwas besser, aber ohne Lebhaftigkeit.

Die fremden Fonds und Renten blieben behauptet und still, österreichische Renten und Italiener gingen etwas lebhafter um, wie auch russische Pfundanleihen und Amerikaner fest und theilweise gefragt waren. Russische Prämien-Anleihen blieben still.

Deutsche und preußische Staatsfonds sowie Landschaftliche Pfand- und Rentenbriefe hatten in recht fester Haltung theilweise ziemlich gute Umsätze für sich. Prioritäten waren behauptet und still, preußische fünfprozentige waren gut zu lassen, österreichische Prioritäten mehrfach etwas schwächer.

Auf dem Eisenbahnmarkte kam nur geringfügiger Verkehr in ziemlich fester Haltung zur Entwickelung. Von preußischen Werthen gingen die Rheinisch-Westfälischen Devisen etwas lebhafter um, auch oberschlesische waren im Verkehr, aber zu etwas schwächeren Coursen.

Leichte inländische Aktien blieben ruhig bei wenig fester Haltung. Von fremden Eisenbahnwerthen waren österreichische Nebenbahnen etwas lebhafter als in den letzten Tagen; Galizier und Nordwestbahn anfangs fest, später matter. Rumänen stark angeboten und niedriger.

Bankaktien und Industriepapiere waren wenig verändert und still, spekulative Devisen fest und etwas lebhafter.

Fonds- u. Actienbörse

Berlin, den 24. November 1874.

Deutsche Fonds.

Consolidirte Anl.	4½	105 7/16 bz
Staats-Anleihe	4½	99⅞ bz
do. do.	4	— —
Staatsschuldsch.	3½	91¾ B
Prm.St.Anl. 1855	3½	128¾ bz
Kurh. 40Thlr.Obl.	—	77½ B
K. u. Neum.Schld.	3½	94½ bz
Oderdeichbau-Obl.	4½	101¼ G
Berl. Stadt-Obl.	5	102¾ bz
do. do.	4½	— —
do. do.	3½	90⅞ bz
Berl. Börsen-Obl.	5	100⅜ G
Pfandbriefe: Berliner	4½	100½ bz
do.	5	104⅞ bz
Kur- u. Neum.	3½	87¼ bz
do. do.	4	86 B
do. neue	4½	103 bz
Ostpreußische	3½	87 G
do. do.	4	96 G
do. do.	4½	101⅞ G
do. do.	5	— —
Pommersche	3½	86⅝ G
do. neue	4	95¼ B
Posensche neu	4	93¾ bz
Schlesische	3½	85¾ G
Westpreußische	3½	86½ G
do. do.	4	95¼ bz
do. Neuland.	4	94¾ B
do. do.	4½	101 G
Rentenbriefe: Kur- u. Neum.	4	98¾ bz
Pommersche	4	97¾ B
Posensche	4	97⅛ bz
Preußische	4	98 bz
Rhein.-Westf.	4	98¾ B
Sächsische	4	98½ B
Schlesische	4	97¼ bz
Goth.Pr.-Pfdbr. I.	5	106½ G II. 104¾ B
Pr.Bd.Crd.-Hyp.-B.unkündb. I.u.II.	5	102½ bz G
Pomm.Hyp.Pr.B.	5	103½ bz
Pr.Ctlb.-Pfdb.kdb.	4½	100⅛ bz
do. (110rückz.)unk.	5	107 bz
Krupp Pt.-O.rückz.	5	100⅛ bz G
Rhein. Prov.-Obl.	4½	101 B
Anhalt. Rentenbr.	4	97½ B
Meininger Loose	—	5¼ B
Mein.Hyp.Pfd.B.	4	100¼ G
Hmb.Pr.A.v.1866	3	54¼ B
Oldenburger Loose	3	41⅜ B
Bad.St.-A.v.1866	4½	102 G
do.Eisb.-P.-A.v.67	4	117 B
Neuebad.35fl.Loose	—	41½ B
Badische St.-Anl.	4½	104¾ G
Bair. Pr.-Anleihe.	4	118 B
Dess.St.-Präm.-A.	3½	112 G
Lübecker do.	3½	56⅛ G
Mecklenb. Schuldv.	3½	87¾ bz kl. —
Köln-Mind. P.-A.	3½	104 bz B

Ausländische Fonds.

Amer. Anl. 1881	6	103⅞ B
do. do. 1882 gek.	6	97¾ bz
do. do. 1885	6	102 bz G
Newyork. Stadt-A.	7	100⅛ B
do. Goldanleihe	6	99 B
Finnl. 10Thl. Loose	—	12¼ B
Italienische Anl.	5	66½ bz B
do. Tabaks-Obl.	6	98⅜ bz
do. do.Anl.70prz.	6	580 B
Oester.Pap.-Rente	4⅕	64 B
do. Silberrente	4⅕	68⅜ bz
do. 250fl.Pr.Obl.	4	107¼ B
do. 100 fl.Kred.-L.	—	114 B
do. Loose 1860	5	106⅞ bz
do. Pr.-Sch.1864	—	98⅞ G
do. Bodenkr.-G.	5	88⅛ G
Poln. Schatz-Obl.	4	86⅛ bz
do. Cert.A. 300fl.	5	94 G
do. Pfdbr.III.Em.	4	82½ G
do. Part.O.500fl.	4	107½ G
do. Liqu.-Pfandb.	4	69 G
Raab-Grazer Loose	4	82⅜ bz
Franz. Anl.71. 72.	5	100 B
Bukar. 20Frcs.-Lse.	—	— [B
Rumän. Anleihe	8	103¾ B kl. 103¾
Russ.Bodenkr.Pfd.	5	89¼ bz
do. Nicolai-Obl.	4	85½ G
Russ.-engl. A. v.62	5	101½ G
do. " "	3	73¾ G
do. " " v.70	5	102¾ G
do. " " v.71	5	100½ G
do. 5. Stiegl.Anl.	5	85¾ G
do. 6. " "	5	95½ bz
do.Prm.Anl.de64	5	157¾ B
do. " " 66	5	153⅝ bz
Türk. Anleihe 1865	5	43⅞ B
do. do. 1869	6	55¼ G
do. do. kleine	6	55¾ G
do. Loose (vollg.)	3	127¾ B
Ungarische Loose	—	55½ bz

Bank- und Kredit-Aktien und Antheilscheine.

Bk.f.Sprit(Wrede)	7½	60 G
Barm. Bankverein	5	87 G
Berg.-Märk. Bank	4	85 G
Berliner Bank	4	78 bz
do. Bankverein	5	86⅛ B
do. Kassenverein	4	295 B
do. Handelsges.	4	122¼ G
do. Wechslerbank	5	51½ G
do.Prod.u.Hdlsbk.	3⅔	85⅞ G
Bresl. Discontobk.	4	88¼ bz
Bk.f.Ldw. Kwilecki	5	60 B
Braunschw. Bank	4	118 G
Bremer Bank	4	117 B
Ctralb. f.Ind.u.H.	5	76 bz G
Centralb. f.Bauten	5	60½ bz
Coburg.Creditbank	4	83⅞ bz G
Danziger Privatbk.	4	119 B
Darmstädter Kred.	4	155⅜ bz
do. Zettelbank	4	105½ G
Dessauer Kreditbk.	4	101½ B
Berl Depositenbank	5	95½ G
Deutsche Unionsbk.	4	80 G
Disc. Commandit	4	175¾ bz
Genf. Credbk.i.Liq.	—	5⅜ G
Geraer Bank	4	110½ B
Gewb. H. Schuster	4	71½ G
Gothaer Privatbk.	4	113 B
Hannoversche Bank	4	108½ G
KönigsbergerV.-B.	4	80⅜ G
Leipziger Kreditbk.	4	159⅜ G
Luxemburger Bank	4	114¾ G
Magdeb. Privatbk.	4	111⅛ B
Meininger Kredbk.	4	100 bz
Moldauer Landesb.	4	51 B
Norddeutsche Bank	4	147½ bz
Nordd.Gr.Cr.A..B	7¼	103¾ bz
Ostdeutsche Bank	4	78⅛ B
do. Produktenbk.	4	11 G
Oesterr. Kreditbank	5	140 bz
Posener Prov.-Bk.	4	108 G
do.Prov.Wechl.Bk.	4	1 bz B
Pr. Bod.-K.-A.-B.	4	108½ G
do. Bankantheile	4½	164¾ G
do. Ctr.-Bd.40pr.	5	122 B
Rostocker Bank	4	112 B
Sächsische Bank	4	128 B
Schles. Bankverein	4	109½ B
Thüringer Bank	4	101 G
Weimarische Bank	4	93⅜ bz
Prß.Hyp.Versicher.	4	127 bz

In- u. ausländische Prioritäts-Obligationen.

Aachen-Mastricht	4½	90¾ B
do. II. Em.	5	99 G
do. III. Em.	5	98½ B
Bergisch-Märkisch	4½	99½ G
do. II.Ser.(conv.)	4½	99¾ B
III. Ser. 3 v.St g.	3½	85¾ B
do. Lit. B.	3½	85¾ B
do. IV. Ser	4½	99¾ G
do. V. Ser	4½	99⅝ G
do. VI. Ser	4½	99⅝ G
do. Düsseld.-Elb.	4	92 B
do. II. Ser.	4½	— —
do. Dortm.-Soest		91¼ G
do. II. Ser.	4½	98⅝ G
do. (Nordbahn)	5	102⅞ G
Berlin-Anhalt	4	97½ bz G
do. do.	4½	100⅜ B
do. Lit. B.	4½	100¾ B
Berlin-Görlitz	5	103⅜ bz
Berlin-Hamburg	4	94¼ G
do. II. Em.	4	94¾ G
Berl.-Potsd.-Mgb. Lit A. u. B.	4	93¼ bz
do. Lit. C	4	92½ B
Berl.-Stett. II.Em.	4	93¼ G
do. III. Em.	4	93¼ G
do. IV. S.v.St.g.	4½	102 B
do. VI. Ser. do.	4	93⅛ G
Bresl.-Schw.-Frb.	4½	99 G
Köln-Krefeld	4½	98 G
Köln-Mind. I.Em.	4½	101 G
do. II. Em.	5	105 G
do. do.	4	95 G
do. III. Em.	4	93 G
Cöln-Mnd.IV.Em	4½	94 B
do. V.Em.	4	92¾ bz
Halle-Sorau-Gub.	5	99 B
Märkisch-Posener	5	95¼ B
Magdeb.-Halberst.	4½	101 bz
do. do. 1865	4½	99¾ G
do. do. 1873	4½	100¼ B
do. Wittenb.	3	73 B
Niederschl.-Märk.	4	95½ bz
do.II.S.a62½thlr.	4	95¼ bz
do. c. I. u. II. Sr.	4	97½ B
do. con. III. Ser.	4	97¼ B
Oberschl. Lit A.	5	93¼ G
do. do. B.	3½	85 G
do. do. C.	4	93½ B
do. do. D.	4	93⅜ B
do. do. E.	3½	85¾ B
do. do. F.	4½	100½ G
do. do. G.	4½	99¾ G
do. do. H.	4½	101 B
do. Em. v.1869	5	103½ G
Brieg-Neisse	4½	99¼ B
Kosel-Oderberg	4	94 G
do. III. Em.	5	103⅝ G
Niederschl. Zweigb.	3½	80⅛ G
Stargard-Posen	4	92½ bz
do. II. Em.	4½	100 G
do. III. Em.	4½	100 G
Ostpreuß. Südbhn.	5	103¾ G
RechteOder-Ufer I.	5	103 bz
Rhein. Pr.-Oblig.	5	94 bz
do. v. Staate gar.	4	89½ bz
do.III. v.1858 u.60	3½	100 B
do. 1862, 64, 65	4½	100 B
Rhein-Nah.v.St.g.	4½	101¾ bz
do. II. Em.	4½	101¾ bz
Schleswig	4½	99 G
Thüringer I. Ser.	4½	93⅛ G
do. II. Ser.	4	101½ G
do. III. Ser.	4½	93½ B
do. IV. u. V. Ser.	4	100¼ B
Galz. Carl-Ludwb.	4½	96⅛ bz
Kaschau-Oderberg	5	77¼ G
Ostrau-Friedland	5	76½ B
Ungar.Nordostbhn.	5	65⅞ B
do. Ostbahn	5	62¾ bz
Lemberg Czernowitz	5	70¾ bz
do. II. Em.	5	79⅛ bz
do. III. Em.	5	72¾ B
Mähr.Grenzbahn	5	71¾ B
Oesterr.-Franz.St.	4½	316¾ G
Oestr. Nordwestv.	5	86⅜ B
Südöstr. Bhn (Lb.)	3	249½ G
do. Lomb. Bons de 1875	6	101⅝ G
do. do. de 1876	6	101⅞ G
do. do. de 187/8	6	103½ G
Czarkow-Azow	5	99⅛ B
Jelez-Woronow	5	98¼ B
Kozlow-Woronow	5	100¼ bz
Kursk-Charkow	5	98¾ bz
Kursk-Kiew	5	99⅞ bz
Mosko-Rjäsan	5	101 G
Rjäsan-Kozlow	5	100⅛ G
Schuja-Iwanow	5	99¼ B
Warschau-Teresp.	5	98½ G
kleine	5	98⅝ G
Warschau-Wiener	5	99 bz
kleine	5	99 bz

Eisenbahn-Aktien u. Stamm-Prioritäten.

Aachen-Mastricht	4	29¼ bz B
Altona-Kieler	5	113¾ G
Amsterd.-Rotterd.	4	104½ bz
Bergisch-Märkische	4	83¾ bz
Berlin-Anhalt	4	144 bz
Berlin-Görlitz	4	77⅞ bz
do. Stammpr.	5	102 B
Balt. russ. (gar.)	3	53⅜ B
Brest-Kiew	5	58½ bz
BreslauWarsch.S.	5	40 B
Berlin-Hamburg	4	194 B
Berlin-Ptsd.-Mgd	4	96¾ bz
Berlin-Stettin	4	145½ bz
Böhm. Westbahn	5	90 bz
Brest-Grajewo	5	28½ bz G
Bresl.-Schw.-Frb.	4	103¾ B
Köln-Minden	4	127⅞ B
do. Lit. B.	5	107¾ bz
Crefeld Kr.Kempen	5	3¼ G
Galiz.Carl-Ludw.	5	109¾ bz
Halle-Sorau-Gub.	4	27 bz
do. Stammpr.	5	49 G
Hann. Altenbeken	5	22⅛ bz
Löbau-Zittau	3½	91 G
Lüttich-Limburg	4	11½ bz
Ludwigshaf-Bexb.	4	182½ bz
Kronpr.-Rudolph	5	66⅛ G
Märkisch-Posen	4	26⅝ bz
do. St.-Prior.	5	58⅜ bz G
Magdeburg-Halb.	4	103 G
do. St.-Prior. B.	3½	74 bz G
Magdeb.-Leipzig	4	248¾ B
do. Lit. B.	4	93¼ B
Mainz-Ludwigsh.	4	132⅜ bz
Münster-Hammer	4	99 B
Niederschl.-Märk.	4	98⅝ bz
Nordh. Erf. gar.	4	53½ bz
do. Stammpr.	4	43½ bz G
Oberhess. v.St.gar.	3½	72¼ G
Obers. Lt.A.C.u.D	3½	161¾ B
do. Litt. B.	3½	150 bz
Oestr.Frz.Staatsb.	5	184 bz
do. Südb.(Lomb.)	5	81½ bz
Ostpeuß. Südbahn	4	37½ G
do. Stammpr.	5	75⅛ bz
Rechte Oderuferb.	5	117⅛ B
do. Stammpr.	5	116½ bz
Reichenberg-Pard.	4½	67⅞ B
Rheinische	4	135⅞ bz
do. Lit.B.v.St.g.	4	92¾ bz G
Rhein-Nahebahn	4	19⅞ bz
Russ.Eisb.v.St.gr.	5	102⅞ bz G
Stargard-Posen	4½	100¾ bz
Rum. Eisenbahn	5	33 bz
Schweizer Westb.	4	23 bz B
do. Union	4	7¾ bz
Thüringer	4	118½ bz
do. B. gar.	4	90⅞ bz
Tamines Landen	4	4⅜ bz
Warschau-Wiener	5	88½ bz

Gold, Silber u. Papiergeld.

Louisdor	—	110¾ bz
Souvereigns	—	6 24¾ G
Napoleonsdor	—	5 13⅛ bz
Dollar	—	1 11 13/16
Imperials	—	5 18 bz
Fremde Banknoten	—	99⅞ bz
do. (einl. i. Leipz.)	—	99⅗ bz
Oesterr.Banknoten	—	91 15/16 bz
do. Silbergulden	—	96½ bz
Russ. Not. 100 R.	—	94 11/16 bz

Wechsel-Kurse.

Berliner Bankdisk.	6	
Amsterd. 250fl. 8T.	3½	144¼ bz
do. do. 2M.	3½	143⅜ bz
London 1 Lstr. 8 T.	2	6. 24¾ bz
Paris 300 Fr. 8 T.	4	81½ bz
do. do. 2M.	5	80½ bz
Belg. Bankpl. 300 Fr. 8 T.	4½	81 5/12 G
do. 300 Fr. 2M.	4½	80⅚ G
Wien 150 fl. 8 T.	5	91 11/16 bz
do. do. 2M.	5	91 3/16 bz
Augsb. 100fl. 2M.	5	56. 20 G
Leipzig100Thl. 8T.	5½	99¾ G
Petersb.100R.3W.	6	94 bz
do. do. 3M.	6	93 bz
Warsch. 100R. 8T.	6	94 5/16 bz

Industrie-Papiere.

Aquarium-Aktien	—	70 G
Bazar-Actien	—	115 bz
Bischweil.Tuch-Fb.	—	17½ G
Berliner Papierfb.	—	46 G
do. Bockbrauerei	—	70¾ G
do.Brauer.Tivoli.	—	94 bz
Brauer. Patzenhof.	—	102¼ G
Brauerei Moabit	—	65 G
Bresl.Br.(Wiesner	—	31¼ B
Deut. Stahl-J. A.	—	7⅛ G
Erdmannsd.Spin.	—	54 G
Elbing.M.Eisenb.	—	1¾ G
Flora, A.-Ges.Berl	—	21 bz
Forster, Tuchfabrik	—	44 B
Gummifbr. Fonrob	—	49½ G
Hannov. Masch.G. (Egestorf)	—	60⅛ bz
Kön. u. Laurahütte	—	134⅞ bz
Königsberg.Vulkan	—	31½ G 33½ G
Mk-Schl.Maschin. Fabrik (Egells)	—	30⅜ bz
Marienhütte	—	67 B
Münnich,Chemnitz	—	38⅛ bz
RedenhütteAkt.-G.	—	31 G
Saline u. Soolbad	—	40 G
Schles Lein Kramst	—	90¼ G
Ver.Mgd. Spr.Br.	—	55 G
Wollbanku.Wollw.	—	48 G

Versicherungs-Aktien.

A.-Münch. F.V.G.	—	2570 G
Aach.Rück-Vers.G.	—	580 G
Allg.Eisenb. Vs.G.	—	485 G
Berl.Ld.u.W.V G	—	260 G
do. Feuer-Vers.G.	—	352 G
do. Hagel-Ass.-G	—	230 B
do. Lebens-V.-G.	—	680 G
Colonia, F.-V.-G.	—	1930 G
Concordia,L.-V.G.	—	675 G
Deutsche F.-V.-G	—	185 G
do. Trsp.-V.-G.	—	140 G
Dresd.Allg.Trs.-V.	—	305 G
Düsseldorf. do.	—	380 G
Elberfeld. F.-V.G.	—	890 B
Fortuna, Allg Vrs.	—	270 G
Germania,L.-V.G.	—	131 G
GladbacherF.V.G.	—	394 B
Kölnische Hag V.G	—	124 B
do. Rückvers.Ges.	—	125 G
LeipzigerFeuerv.G	—	1990 G
Magdb. All.Unf.V.	—	95 G
do. Feuer-V.-G.	—	729½ bz G
do. Hagel-Vers.G.	—	62 B
do. Lebens-V.-G.	—	103 B
do. Rückvers.-Ges.	—	160½ G
Mecklenb. Lebensvs.	—	— —
Nieder.Güt.Ass.G.	—	245 G
Nordstern,Leb.V.G	—	200 B
Preuß.Hagelvrs G.	—	90 B
do. Hyp.V.-A.G	—	126¼ G
do. Lebens-V.-G.	—	102 B
do. Nat.-Vers.G.	—	230½ G
Providentia,V.-G.	—	160 G
Rhein.-Wstf.Lloyd.	—	— —
do. do.Rück-V.G.	—	60 G
Sächsische do. do.	—	62 G
Schles.Feuer-V.G.	—	199 B
Thuringia,Vers.G.	—	100 G
Union, Hagel-Ges.	—	105 G
do. See- u.Fl.-V.	—	— —

Druck und Verlag von W. Decker u. Comp. (E. Röstel) in Posen.